



**Einladung
zur 38. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 30.10.2018,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2018 |
| 3 | 01 - 16 1575/2018/1 Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein. |
| 4 | 02 - 16 1628/2018 Strategische Neuausrichtung und nachhaltige Stärkung der kommunalen Wirtschaftsförderung;
hier: Antrag Nr. XXIX/2018 der BGE-Fraktion |
| 5 | 04 - 16 1576/2018/1 Konzept für die Einrichtung eines Familienbüros im „Wette Telder“ |
| 6 | 05 - 16 1603/2018 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss |
| 7 | 07 - 16 1609/2018 Beratung über die Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 10 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2018 |
| 11 01 - 16 1629/2018 | Personalangelegenheit;
hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 a der Hauptsatzung der
Stadt Emmerich am Rhein |
| 12 02 - 16 1630/2018 | Auflösung einer Gesellschaft |
| 13 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 22. Oktober 2018

Peter Hinze
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

27.09.2018

Betreff

Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein.

Beschlussvorschlag

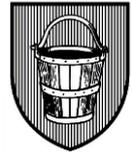
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein.

11.10.2018 01 - 16 1575/2018/1 Vergabeausschuss

Stimmen dafür 6 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

30.10.2018 01 - 16 1575/2018/1 Haupt- und Finanzausschuss

06.11.2018 01 - 16 1575/2018/1 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1575/2018/1	27.09.2018

Betreff

Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein.

Beratungsfolge

Vergabeausschuss	11.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
Rat	06.11.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Am 30. März 2018 ist das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in Kraft getreten. Es konzentriert sich nun ausschließlich auf die Mindestlohn-Thematik. Die Vorgaben zu Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Frauenförderung entfallen.

Dieser erforderlichen Änderung wurde im Vergabeausschuss in der Sitzung am 06.09.2018 einstimmig zugestimmt: **Vorlage: 01 - 16 1575/2018**

Am 11.09.2018 wurde bekanntgemacht, dass ab dem 15.09.2018 für die Kommunen in NRW die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Kraft tritt.

Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung, die für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt, erfordert

weitere und umfangreichere Anpassungen der Vergaberichtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen der Stadt Emmerich am Rhein.

Die erforderlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Richtlinie werden in einer Synopse dargestellt und als Anlage 1 beigelegt. Redaktionelle Änderungen/Verschiebungen sind grün und alle übrigen Änderungen rot markiert.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Ziffern der Neufassung (rechte Seite der Synopse):

1. Der Titel der Richtlinie „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, sowie Liefer- und Dienstleistungen“ wird an den Titel der Unterschwellenvergabeordnung „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – UVgO“ angepasst
- zu 1.1 zu den Vergabegrundlagen gehört nun die UVgO, dafür entfällt die VOL, der geänderte Titel des TVgG – NRW wird übernommen und die Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen entsprechend der RBBau entfallen.
- zu 1.2 Anpassung des Titels
- zu 2.3: Ergänzt werden hier die allgemeinen Vergabegrundsätze
- zu 2.3.1: Die Arten der Vergabe werden aufgrund unterschiedlicher Bezeichnungen differenziert zwischen Arten der Vergabe bei Bauleistungen und Arten der Vergabe die Liefer- und Dienstleistungen (2.3.2)
- zu 2.3.2. Bei den Arten der Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen wird gleichrangig zur öffentlichen Ausschreibung die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eingeführt. Zudem wird die „Freihändige Vergabe“ umbenannt in Verhandlungsvergabe
- zu 2.4 Rahmenverträge sollen zeitlich befristet werden: bei Bauleistungen vier Jahre und bei Liefer- und Dienstleistungen sechs Jahre
- zu 2.6.2 hier wird die weitere Vergabeart- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb- ergänzt
- zu 2.6.3 Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bei Bauleistungen bis zu einer Auftragssumme 1.000.000 € (netto) und bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Auftragssumme von 100.000 € (netto) erfolgen. Diese Wertgrenzen wurden den Wertgrenzen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ angepasst.
- zu 2.6.4 hier wird der Begriff der Verhandlungsvergabe entsprechend der UVgO ergänzt.
- zu 2.6.5 gem. der UVgO besteht die Möglichkeit Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 1.000 € ohne weitere Angebote durch einen Direktauftrag zu vergeben.
- zu 2.6.6 das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) konzentriert sich nun ausschließlich auf die Mindestlohn-Thematik. Die Vorgaben zu Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Frauenförderung entfallen.
- zu 2.6.7 Es gibt keine Wertgrenze für die Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
- zu 2.6.8 Leistungen freiberuflich Tätiger sind ebenfalls im Wettbewerb zu vergeben

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1575 2018 A 1 Synopse getrennt UVgO VOB

01 - 16 1575 2018 A 2 Vergaberichtlinien 2018 Stand 01.12.2018

Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen,
sowie ~~Lieferungen und Leistungen~~
der Stadt Emmerich am Rhein

Geltende Richtlinien

Stand 01.06.2016

Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen,
sowie ~~Liefer- und Dienstleistungen~~
der Stadt Emmerich am Rhein

Geänderte Richtlinien

Stand 01.12.2018

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich

- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe

 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen **Vergabe**
 - 2.6.5 Direktvergabe ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW
 - 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Architekten-/Ingenieurleistungen

- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/ Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Auftragserteilung
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung
 - 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Projektverlaufsüberwachung

- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**

- 6. Inkrafttreten**

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich

- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - 2.3.1 **Arten der Vergabe bei Bauleistungen**
 - 2.3.2 **Arten der Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen**
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen- / **Verhandlungsvergabe**
 - 2.6.5 **Direkt**auftrag ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW
 - 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 **Freiberufliche Leistungen** - Architekten-/Ingenieurleistungen

- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/ Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Auftragserteilung
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung
 - 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Projektverlaufsüberwachung

- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**

- 6. Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- EG-Vergaberichtlinien,
- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- bei der Vergabe und Ausführung von ~~Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)~~ **Leistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO9)**
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- das Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und ~~Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb-~~ **Mindestlohn** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen, „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- ~~Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau)~~
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- EG-Vergaberichtlinien,
- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV)
- bei der Vergabe und Ausführung von **Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO9)**
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- das Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und **Mindestlohn** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen, „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein

- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU -, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie ~~Lieferungen und Leistungen~~ sind auf alle Vergaben von Bauleistungen sowie ~~Lieferungen und Leistungen~~ der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte richten sich für Bauleistungen nach dem Abschnitt 2 der VOB/A und für die übrigen Leistungen nach dem GWB (4. Teil) und der VgV.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

2.3 Arten der Vergabe

- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie ~~Lieferungen und Dienstleistungen~~ sind auf alle Vergaben von Bauleistungs- sowie ~~Liefer- und Dienstleistungsaufträge~~ der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte richten sich für Bauleistungen nach dem Abschnitt 2 der VOB/A und für die übrigen Leistungen nach dem GWB (4. Teil) und der VgV.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

2.3 Arten der Vergabe

Bei allen Vergabeverfahren gelten die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung der Teilnehmer.

2.3.1 Arten der Vergabe bei Bauleistungen

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren ~~bedeutet die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen~~ ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. Zu beachten ist, dass die Freihändige Vergabe / das Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen ist.

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren

Bei der Freihändige Vergabe / dem Verhandlungsverfahren ~~werden Bauleistungen~~ ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten ~~vergeben~~. Zu beachten ist, dass ~~die Freihändige Vergabe / das Verhandlungsverfahren mit einem Direktauftrag nicht gleichzusetzen ist.~~

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/ einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

2.3.2 Arten der Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen**Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren**

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird

eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

**Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb/
Nicht Offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb**

Bei der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb/ Nicht Offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer nach einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb

**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/
Nicht Offenes Verfahren**

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Bei der Verhandlungsvergabe / dem Verhandlungsverfahren ~~bedeutet die Vergabe von~~ werden Liefer- und Dienstleistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten ~~vergeben~~. Zu beachten ist, dass die Verhandlungsvergabe / das Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen ist.

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Verhandlungsvergabe / einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der UVgO, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

~~Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.~~

(s. unter 2.6.5)

~~Bei der Freihändigen Vergabe/ dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.~~

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe / einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

(s. unter 2.3.1 und 2.3.2)

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

(s. unter 2.3.1 und 2.3.2)

~~Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe / dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.~~

(s. unter 2.3)

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern.

Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre (VOB) bzw. sechs Jahre (UVgO) andauern.

Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte**2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit**

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen. Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 5000 € vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung**2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte**

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU- weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte**2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit**

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen. Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.6.2 Öffentlichen Ausschreibung / Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

~~Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.~~

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung ~~von Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung~~ ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung)

- ~~• bis 600.000 € im Tiefbau~~
- ~~• bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)~~
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 3 in der Regel 6 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt bei Bauleistungen gem. VOB durch Öffentliche Ausschreibung und bei Liefer- und Dienstleistungen gem. UVgO durch öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung

ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine Beschränkte Ausschreibung **ohne Teilnahmewettbewerb** kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze Beschränkte Ausschreibungen **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung).

- bis 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen
- bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer im Bereich Liefer- und Dienstleistungen

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 3 in der Regel 6 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

~~Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung~~

~~oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.~~

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann ~~entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze~~ eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € ~~Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);~~
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine ~~Freihändige Vergabe~~ gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktvergabe/ Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine ~~Direktvergabe~~ ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 €.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe

Freihändige Vergabe /~~Verhandlungsvergabe~~ ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann ~~entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze~~ eine Freihändige Vergabe / ~~Verhandlungsvergabe~~ durchgeführt werden.

- bis 30.000 € bei Bauleistungen
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine ~~Verhandlungsvergabe~~ gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe / ~~Verhandlungsvergabe~~ sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktauftrag / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist ein ~~Direktauftrag~~ ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 1.000 €.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Die Binnenmarktrelevanz ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen.
 Bei einem Auftragswert von bis zu 5000 € kann die Binnenmarktrelevanz in der Regel verneint werden. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz in den übrigen Fällen besonders zu begründen. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist bei vorliegender Binnenmarktrelevanz die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.
 Zu beachten ist der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Kernarbeitsnormen) und der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und Energieeffizienz.
 Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2.500 €.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (netto) ist das TVgG-NRW zur Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns zu beachten.

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des TVgG-NRW sind mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 30 UVgO und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2.500 €. Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

2.6.8**Architekten- / Ingenieurleistungen**

Architekten und Ingenieurleistungen, deren Honorare die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreiten, werden nach Abschnitt 6 der VgV vergeben.

Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabegrundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten**3.1 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Zentralen Submissionsstelle**

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftrags-

**2.6.8. Freiberufliche Leistungen
Architekten- / Ingenieurleistungen**

Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, sind im Wettbewerb zu vergeben.

Architekten und Ingenieurleistungen, deren Honorare die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreiten, werden nach Abschnitt 6 der VgV vergeben.

Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabegrundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten**3.1 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Zentralen Submissionsstelle**

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftrags-

summe von 50.000 €.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € (Eigenbetriebe) sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

summe von 50.000 €.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € (Eigenbetriebe) sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €- Grenze erreicht wird.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €- Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der Vergabeausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 01.07.2015 und treten am 01.06.2016 in Kraft.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der Vergabeausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 01.06.2016 und treten am 1.12.2018 in Kraft.



Richtlinien

über die Vergabe von
Bauleistungen sowie Liefer-
und Dienstleistungen

der Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen der Stadt Emmerich am Rhein

Inhaltsangabe

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Vergabegrundlagen
- 1.2 Geltungsbereich

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

- 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
- 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- 2.3 Arten der Vergabe
 - 2.3.1 Arten der Vergabe bei Bauleistungen
 - 2.3.2 Arten der Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen
- 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
- 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
- 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe
 - 2.6.5 Direktauftrag ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW
 - 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Freiberufliche Leistungen - Architekten-/Ingenieurleistungen

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/ Zuständigkeiten

- 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
- 3.2 Auftragserteilung
- 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung
- 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

4. Kontrollverfahren

- 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
- 4.2 Berichtswesen
- 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
- 4.4 Projektverlaufsüberwachung

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

6. Inkrafttreten

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- EG-Vergaberichtlinien,
- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- bei der Vergabe und Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO,
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen),
- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein,
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungs- sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte richten sich für Bauleistungen nach dem Abschnitt 2 der VOB/A und für die übrigen Leistungen nach dem GWB (4. Teil) und der VgV.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

2.3 Arten der Vergabe

Bei allen Vergabeverfahren gelten die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung der Teilnehmer.

2.3.1 Arten der Vergabe bei Bauleistungen

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren

Bei der Freihändigen Vergabe / in dem Verhandlungsverfahren werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Zu beachten ist, dass die Freihändige Vergabe/ das Verhandlungsverfahren einem Direktauftrag nicht gleichzusetzen ist.

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

2.3.2 Arten der Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb/ Nicht Offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb/ Nicht Offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer nach einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Bei der Verhandlungsvergabe / dem Verhandlungsverfahren werden Liefer- und Dienstleistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Zu beachten ist, dass die Verhandlungsvergabe / das Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen ist.

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Verhandlungsvergabe / einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der UVgO, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre (VOB) bzw. sechs Jahre (UVgO) andauern.

Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG)
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 5000 € vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.6.2 Öffentlichen Ausschreibung / Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt bei Bauleistungen gem. VOB durch Öffentliche Ausschreibung und bei Liefer- und Dienstleistungen gem. UVgO durch öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung).

- bis 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen
- bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer im Bereich Liefer- und Dienstleistungen

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 3 in der Regel 6 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe

Freihändige Vergabe /Verhandlungsvergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann eine Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € bei Bauleistungen
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine Verhandlungsvergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden soll-

2.6.5 Direktauftrag / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist ein Direktauftrag ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 1.000 €.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (netto) ist das TVgG-NRW zur Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns zu beachten.

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des TVgG-NRW sind mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 30 UVgO und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

2.6.8. Freiberufliche Leistungen Architekten- / Ingenieurleistungen

Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, sind im Wettbewerb zu vergeben.

Architekten und Ingenieurleistungen, deren Honorare die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU ergebenden Schwellenwerte überschreiten, werden nach Abschnitt 6 der VgV vergeben.

Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabegrundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Zentralen Submissionsstelle

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € (Eigenbetriebe) sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

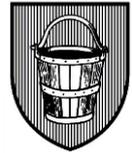
Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der Vergabeausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 01.06.2016 und treten am 1.12.2018 in Kraft.



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 1628/2018	16.10.2018

Betreff

Strategische Neuausrichtung und nachhaltige Stärkung der kommunalen Wirtschaftsförderung;
hier: Antrag Nr. XXIX/2018 der BGE-Fraktion

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für die Veränderung der Gesellschaftsstruktur.

Sachdarstellung :

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein hat sich in ihrer Sitzung am 05.09.2019 für eine Beibehaltung der bisherigen Struktur der Gesellschaft ausgesprochen und mehrheitlich beschlossen, die Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nach dem diskutierten Ausschreibungsprofil auszuschreiben.

Über die schon in der Gesellschafterversammlung aufgeworfenen Fragen, die sich nochmal in diesem nachfolgenden Ratsantrag widerspiegeln, bestand ebenfalls mehrheitliches Einvernehmen, dass diese innerorganisatorischen Aufgaben gemeinsam mit dem/der neuen Geschäftsführer/in erarbeitet werden sollen.

Im Rahmen überplanmäßiger Ausgaben und deren Genehmigung durch den Rat am 30.09.2018 wurden die Jahresfehlbeträge der Jahre 2016 bis 2017 zusätzlich aus städtischen Mitteln ausgeglichen und 76.792 € zur Abdeckung des im Wirtschaftsplan 2018 noch ausgewiesenen Fehlbedarfes übernommen; eine bilanzielle Überschuldung liegt damit nicht vor. Für die Folgejahre sind – vom Rat noch im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen - ebenfalls Anpassungen der Finanzausweisungen eingeplant.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herrn
Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. <u>XXIX</u> / 20. <u>18</u>	
Eingang am: <u>7.9.18</u>	
zur Kenntnis an	<input checked="" type="checkbox"/>
I	<input type="checkbox"/>
II o. III	<input type="checkbox"/>
FB (n. a.)	<u>2</u>
Vorlage zur sächtl. VW-	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	<u>07. Sep. 2018</u>
Bgm.:	<u>[Signature]</u>
Dez.:	<u>[Signature]</u>
FB:	<u>[Signature]</u>
Anl.:	<u>[Signature]</u> PWZ: <u>[Signature]</u> €

Emmerich am Rhein, den 7. September 2018

Strategische Neuausrichtung und nachhaltige Stärkung der kommunalen Wirtschaftsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

ich übersende Ihnen - wie in der letzten Gesellschafterversammlung der WiFö GmbH angekündigt - zur politischen Beratung und Entscheidung den Ratsantrag der BGE-Fraktion zur Neuausrichtung und nachhaltigen Stärkung der kommunalen Wirtschaftsförderung.

Antrag:

Die BGE-Fraktion beantragt die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein GmbH (kurz: **WiFö GmbH**) nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018. Das Aufgabenfeld „Wirtschaftsförderung“ ist zukünftig als Querschnittsaufgabe in der Kernverwaltung zu verankern. Die Verwaltung erarbeitet hierzu einen Organisationsvorschlag als Grundlage für eine neue Stellenausschreibung eines städtischen Wirtschaftsförderers. Die Aufgabenfelder „Stadtmarketing und Tourismus“ werden ab dem Wirtschaftsjahr 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich (kurz: **KKK**) zugeordnet.

Begründung:

Die Wirtschaftsförderung ist Chefsache und gehört nach unserer Bewertung angesichts der zahlreichen offenen Baustellen in Emmerich am Rhein als Hauptaufgabe zurück ins Rathaus.

Es gibt in der **WiFö GmbH** verschiedene Defizite, die mit der strategischen Neuausrichtung beseitigt werden könnten.

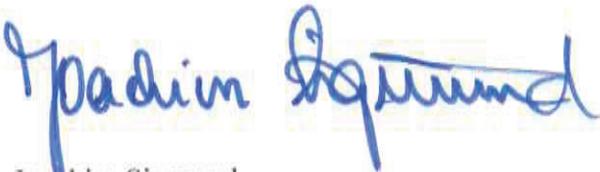
Im Einzelnen: Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der **WiFö GmbH** ist bis heute nicht vorhanden. Es fehlen klare Richtlinien und schriftliche Arbeitsanweisungen zu wesentlichen Entscheidungsprozessen. Zur Gesellschafterversammlung der **WiFö GmbH** werden Einladungen mit Besprechungspunkten, aber keine Beschlussvorlagen versandt. Eine politische Vorberatung in der Fraktion sowie eine frühzeitige Abstimmung mit anderen Fraktionen ist so gut wie nicht möglich. Der Wirtschaftsplan wird in jedem Geschäftsjahr finanziell überschritten. Der **WiFö GmbH** droht jährlich die bilanzielle Überschuldung. Ein Geschäftskonzept der **WiFö GmbH** gibt es nicht.

Mit der Neuausrichtung der **Wirtschaftsförderung als Teil der Kernverwaltung** ist der hauptamtliche Wirtschaftsförderer zukünftig frei von Geschäftsführeraufgaben und steht für seine Hauptaufgabe vollständig zur Verfügung. Er wird als fachliche Unterstützung für den Bürgermeister in Zukunft besser in politische Entscheidungsprozesse eingebunden. Er wirkt sich folgerichtig und direkter aus.

Die Verlagerung der Aufgabenfelder „Stadtmarketing und Tourismus“ stärkt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **KKK**, die sich dadurch weiterentwickelt.

Die Auflösung der **WiFö GmbH** ist selbst aus Kostengründen notwendig und damit alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991
eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de

Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich
www.BGEEmmerich.de



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

24.08.2018

Betreff

Konzept für die Einrichtung eines Familienbüros im „Wette Telder,“

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Umsetzung des Konzeptes zum Familienbüro im „Wette Telder“ unter Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel.

13.09.2018 04 - 16 1576/2018 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 5 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 5

30.10.2018 04 - 16 1576/2018 Haupt- und Finanzausschuss

06.11.2018 04 - 16 1576/2018 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1576/2018/1	22.10.2018

Betreff

Konzept für die Einrichtung eines Familienbüros im „Wette Telder“

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
Rat	06.11.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Umsetzung des Konzeptes zum Familienbüro im „Wette Telder“ unter Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel.

Sachdarstellung :

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich mit dem Konzept zur künftigen Nutzung des „Wette Telder“ im vergangenen Jahr erfolgreich um Fördermittel aus dem Programm „Soziale Integration in der Stadt“ beworben. Damit war es möglich, das 500 Jahre alte Objekt in der Steinstraße zu erwerben und dieses in den kommenden Monaten zu einer öffentlichen Bildungs- und Begegnungsstätte für Jung und Alt zu entwickeln. Die Gesamtkonzeption für den „Wette Telder“ sieht als eine von insgesamt drei inhaltlichen Säulen die **Einrichtung eines Familienbüros** in dem Gebäude vor.

Bundesweit gibt es in Städten und Kreisen Familienbüros mit unterschiedlicher Zielrichtung und Verortung und durchaus heterogener Ausgestaltung. Primäre Aufgabe der Familienbüros ist es, Familien umfassend über bestehende familienbezogene Angebote zu informieren, zu beraten und weiter zu vermitteln. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass die Büros ein stark frequentierter Anlaufpunkt insbesondere für junge (und sozial schwächere) Familien und damit ein zentraler Baustein in der Präventionskette sind. Angesprochen werden insbesondere Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren, aber durchaus auch mit älteren Kindern.

Ziel des Familienbüros in Emmerich am Rhein soll es sein, eine **effektive Zusammenarbeit aller familienrelevanten Akteure/ Kooperationspartner zu erreichen**, um ein passgenaues Angebot für Familien, Jugendliche und Kinder zu bieten und so die Lebensqualität für Familien zu erhöhen. Hierdurch soll insbesondere auch im Hinblick auf den demografischen Wandel die Präferenz von Familien für Emmerich gestärkt bzw. gefestigt werden.

Dieser Ansatz lässt sich in einem drei-Säulen-Modell „Alles unter einem Dach für Familien“ sehr gut umsetzen.

Die erste Säule ist der Bereich „Kurse“. In Emmerich gibt es ein gutes Angebot der Familienbildung für Familien und Kinder. Aus verschiedenen Gründen werden diese Angebote nicht von allen gleichermaßen genutzt. Wenn es gelingt, ein **Familienbüro ohne Schwellenängste** aufzubauen und die vorhandenen Kurse dort anzubieten, haben alle gleichermaßen einen Nutzen davon.

Sowohl das Haus der Familie als auch die Ev. Familienbildungsstätte oder die Hebammenpraxis könnten Kurse im Kontext des Familienbüros anbieten. Die Kursgebühren sollten subventioniert werden, so dass eine Hemmschwelle abgebaut wird.

Die zweite Säule stellt der Baustein „Beratung“ dar. Hier sollen Beratungsstellen, die bereits vor Ort tätig oder auch an außerhalb von Emmerich ansässig sind, im Familienbüro ihre Beratungsleistungen anbieten. Ziel soll dabei sein, die **Akteure unter einem Dach zu bündeln**, so dass der erste Schritt in die **Beratungslandschaft für Familien übersichtlicher** wird. Neben externen Anbietern sollen auch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sprechzeiten anbieten.

Die dritte Säule und das Kernelement des Familienbüros soll das Familiencafé sein, welches vormittags geöffnet haben soll. Dort soll zunächst an drei aufeinander folgenden Vormittagen ein subventioniertes Familienfrühstück für den kleinen Geldbeutel angeboten werden, bei dem Kinder herzlich willkommen sind. Mit dem Familienfrühstück am Brink, welches es seit dem Jahr 2011 gibt, hat man gute Erfahrungen gemacht. Das Familienfrühstück ist damals im Rahmen einer Bedarfsabfrage bei Kindertageseinrichtungen und anderen Trägern der Jugendhilfe entstanden. Einen solchen (zentralen) Anlaufpunkt gab es seinerzeit in der Stadt nicht. Das Familienfrühstück am Brink hat sich gut etabliert, findet jedoch nur vierzehntägig statt. Eine Ausweitung des Angebotes ist eine wertvolle Investition. Insbesondere über das Familienfrühstück soll der niederschwellige Zugang zu Familien möglich sein, die man sonst nicht erreichen würde.

Durch die Verbindung der drei Säulen sollen Familien eine zentrale Anlaufstelle für Informationen und Beratung bekommen. Es soll eine bessere Übersichtlichkeit der Angebote hergestellt werden und es sollen zwanglos Kontakte zu bestehenden Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Familienbüro soll **Netzwerknoden und Wegweiser für Familien** sein. Insbesondere für junge Familien, aber auch für neuzugezogene Familien, ist die Angebots-/ Beratungslandschaft nicht immer übersichtlich. Mit dem Familienbüro würde man eine zentrale Anlaufstelle schaffen, institutionelle Hemmschwellen abbauen, den Austausch von Eltern untereinander anregen und Eltern stärken.

Im Rahmen der Konkretisierung des Gesamtkonzeptes für den „Wette Telder“ wurden seit Anfang des Jahres einige bereits existierende Familienbüros in anderen Städten besucht. Die Erfahrungen zeigen, dass ein Familienbüro eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung benötigt, um effektiv und wirksam arbeiten zu können. Über den Förderantrag „Soziale Integration im Quartier“ kann ein Integrations-/Quartiersmanagement finanziert werden, das im, um und für den „Wette Telder“ tätig ist. Bei den Besuchen wurde aber auch deutlich, dass das Integrations-/Quartiersmanagement auf Grund seines Aufgabenzuschnittes nicht gleichzeitig die Koordination und Betreuung des Familienbüros übernehmen kann.

Um eine gute Vernetzung und Planung für das Familienbüro erreichen zu können, sind **zusätzliche Ressourcen erforderlich**. Daher sollte das Familienbüro eine eigene Koordination (Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter) mit 25 Wochenstunden erhalten. Für den Café-Bereich benötigt man eine Leitung (20 Wochenstunden), die außerdem durch Honorarkräfte unterstützt werden soll. Beide Stellen können über einen Träger besetzt werden.

Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten, die durch die Fördermittel „Soziale Integration im Quartier“ nicht abgedeckt werden.

Folgende Kalkulation:

Personalkosten:

- Koordination 40.000,- €
- Café-Leitung 27.000,- €

Sachmittel 25.000,- €

Summe: 92.000,- €

Wie oben bereits skizziert, bildet das Familienbüro ein zentrales Element in der kommunalen Präventionskette des Jugendamtes. Bisher investiert die Stadt Emmerich am Rhein 19.500,- € für Prävention (1.100.06.03.03/ 52910000), davon sind 7.000,- € kommunale Mittel. 12.500,- € stammen aus der Zuweisung nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

Die Ausgaben für den Bereich Hilfe zur Erziehung betragen im Jahr 2018 ca. 4.000.000,- €. Folglich entfallen auf die Prävention derzeit 0,4 % der Ausgaben. Mit der Erhöhung des Ansatzes um die Mittel für das Familienbüro erhöhen sich die Ausgaben für Prävention auf insgesamt 111.500,- € (2,7% der Gesamtausgaben für Hilfe zur Erziehung). Im Vergleich investiert die Stadt Emmerich also deutlich weniger in Prävention als in Leistungen der Jugendhilfe.

Das Familienbüro soll im Jahr 2019 geöffnet werden. Die Personalstellen sind drei Monate vor der Eröffnung zu besetzen, damit an der Umsetzung des Konzeptes gearbeitet werden kann (Terminplanung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Bedarfsabfrage).

Im Rahmen der Gesamtkonzeption „Wette Telder“ soll das Familienbüro zunächst an drei Vormittagen geöffnet haben, um auch anderen Nutzergruppen die Möglichkeit zu geben, ebenfalls Angebote im Vormittagsbereichs im Wette Telder anbieten zu können.

Das **Netzwerk pro kids**, welches seit dem Jahr 2010 existiert, **hat eine gute Basis für die Kooperation mit Akteuren rund um das Kind gelegt**, auf die zurück gegriffen werden kann. Die gelungene Netzwerkarbeit legt eine breite Basis für die gemeinsame Förderung von Eltern und Kindern unter einem Dach. Die Einrichtung des Familienbüros ist somit eine logische Folge des Präventionsnetzwerkes.

Pro kids arbeitet multiprofessionell und systemübergreifend mit Jugendhilfe, Schule und dem Gesundheitswesen zusammen. Eltern werden partnerschaftlich beteiligt und als Experten für ihre Kinder betrachtet.

Das Familienbüro soll im Rahmen von Prävention die frühestmögliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien bieten und durch eine Verortung außerhalb des Rathauses Schwellenängste abbauen.

Die im Konzept beschriebenen Handlungsfelder der multiprofessionellen Fachkräfte des Familienbüros werden durch differenzierte Angebote im Prozess nach den jeweiligen Bedarfen und Erfordernissen stetig ausgestaltet und weiterentwickelt.

Die Angebote im „Wette Telder“ werden nach einem Jahr evaluiert. Die Ergebnisse wurden im JHA vorgestellt.

Eine Darstellung der Gesamtkonzeption für den „Wette Telder“ mit Schwerpunkt auf das Familienbüro erfolgte im Rahmen der JHA-Sitzung. Im Rahmen der Besichtigung des Hauses im Vorfeld der JHA-Sitzung wurde die räumliche Planung erläutert.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Auswirkungen auf den HH (+) im HH 2019 im Produkt 1.100.06.03.03 eingeplant

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1576 2018 A 1 Konzept Familienbüro

Konzept Familienbüro im Wette Telder, Stand: Januar 2018

Ausgangssituation/ Hintergrund:

Familienbüros (im weitere: FB) spielen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens eine immer größere Bedeutung. Die Fülle von Angeboten für Familien/ Eltern sowie die verschiedenen Zuständigkeiten machen die Angebote nicht immer übersichtlich und so erfreut sich die Einrichtung von kommunalen Familienbüros immer größerer Beliebtheit. Dabei gibt es Unterschiede bei der Ausgestaltungen und Verortung der FB.

Familienbüros können zentrale Anlaufstelle und niederschwellige Hilfsmöglichkeit gleichzeitig sein. Interdisziplinäres Arbeiten und leichte Zugangsmöglichkeiten sollen es (jungen) Familien möglich machen, sich gut zu orientieren und Unterstützung beim Aufwachsen der Kinder geben.

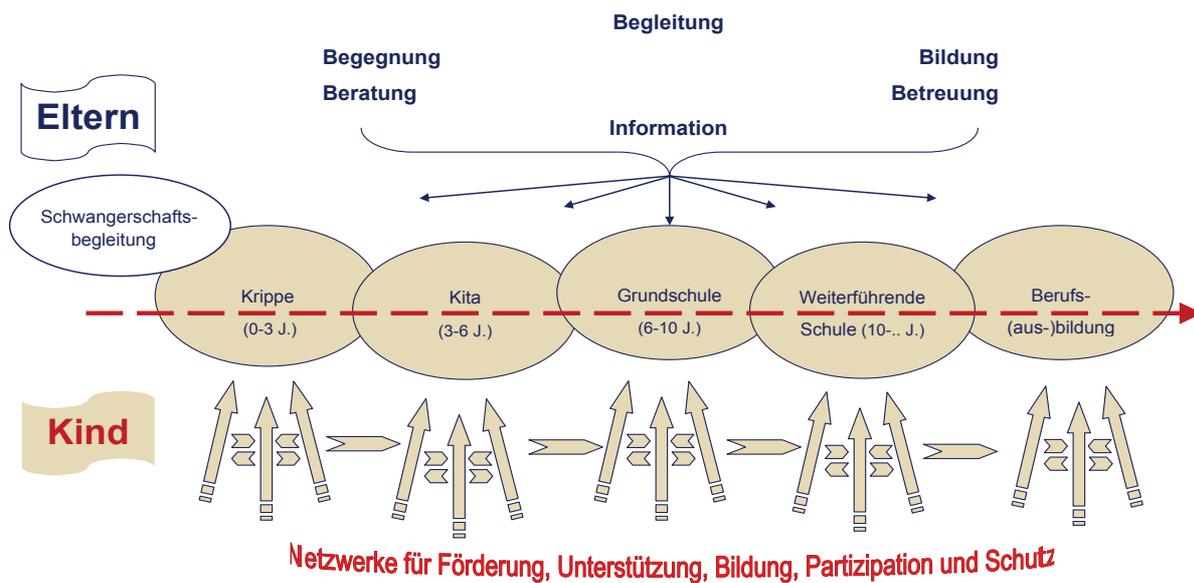
Die Stadt Emmerich am Rhein engagiert sich seit dem Jahr 2010 gegen Kinderarmut. Das Netzwerk pro kids ist zur Vermeidung von Kinderarmut oder positiv formuliert zur Kinderförderung entstanden. Nach einer zweijährigen Pilotphase (2010-2011) hat die Stadt Emmerich am Projekt „Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ des Landschaftsverbandes Rheinland (2012-2015) teilgenommen. Das Netzwerk besteht bis heute fort.

Pro kids ist ein Präventionsnetzwerk, welches allen Kindern in Emmerich am Rhein ein Aufwachsen im Wohlergehen ermöglichen möchte. Erste Voraussetzung dafür sind gute Netzwerkstrukturen aber auch niederschwellige Angebote, die Zielgruppen ansprechen, die vielleicht von Familienbildung nicht erreicht werden. Seit dem Jahr 2010 wurden vorhandene Netzwerkstrukturen sehr gut ausgebaut und Fachleute wurden sensibel gemacht für das Thema Kinderarmut. Netzwerkpartner sind Einrichtungen, Träger und Dienste, die mit Kindern und/ oder Familien Kontakt haben.

Die gute Zusammenarbeit der teilnehmenden Netzwerkpartner spiegelt zurück, wie sich die trägerübergreifende Zusammenarbeit seitdem verändert hat. Diese Strukturen lassen sich gut um das FB erweitern und ausbauen. Durch die kommunale Trägerschaft soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Interessenskollisionen kommt und eine Angebotsvielfalt sichergestellt wird.

Bezugspunkt ist familiäre Einkommensarmut, da diese das größte Entwicklungsrisiko für Kinder darstellt. Leitorientierung ist die Sicherung eines „Aufwachsens im Wohlergehen“ für alle Kinder und im Speziellen für arme. Hauptziel ist es, kindspezifische Armutsfolgen zu vermeiden bzw. zu begrenzen, aber auch ursächliche Gründe auf Seiten der Eltern/Familie und des Umfeldes positiv zu beeinflussen. Oberstes Ziel von pro kids ist der Aufbau einer Präventionskette, um den Kindern eine lückenlose gute Entwicklung zu bieten. Diese soll möglichst früh ansetzen, um eventuelle Benachteiligung gar nicht erst entstehen zu lassen. Ganz wichtig ist in diesem Kontext eine gute Bindung der Eltern zu ihren Kindern. Diese kann im Rahmen der frühen Hilfen gestärkt werden. Ein Rahmen dafür könnte das Familienbüro bieten. Ein multiprofessionelles Team steht den Familien zur Seite und fördert ein gesundes Aufwachsen der Kinder, um so eventuell negativen Folgen entgegen zu wirken.

Ziel ist das Sicherstellen einer Präventionskette, bei der vor allem die Übergänge im Blick sind. Die Einrichtung eines Familienbüros wäre ein wichtiger Baustein auf dem Weg dahin.



© ISS-Frankfurt a.M.

Das FB in Emmerich am Rhein soll mehr sein als eine zentrale Anlaufstelle, in der Informationen gebündelt werden. Es soll zu einer Begegnungsstätte für Familien werden. Sowas fehlt bisher in Emmerich am Rhein.

Bei der Gründung von pro kids Jahr 2010 wurde bei verschiedenen Trägern und Einrichtungen eine Bedarfsabfrage gemacht, was Familien in Emmerich fehlen könnte. Dabei wurde ein Treffpunkt für junge Familien mit dem erste Kind oder neu zugezogenen Familien genannt. So ist das Familienfrühstück am Brink entstanden, welche in Kooperation mit dem Kinderschutzbund bis heute angeboten wird. Gerade jungen Familien oder Familien, die zugezogen sind, fällt es häufig schwer Kontakte zu knüpfen. Sie finden keinen rechten Zugang zu anderen Familien und können in die Isolation geraten. Emmerich verfügt in der Innenstadt nicht über ein Familienzentrum, so dass das FB eine gute Alternative bieten kann.

Zielgruppen

Das Familienbüro soll zu einer Anlaufstelle, zu einem Treffpunkt und zur Austauschmöglichkeit für Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche einerseits sowie andererseits für Multiplikatoren/-innen, ehrenamtlich Tätige, Fachkräfte verschiedener Institutionen, Träger, Systeme, Vereine, Verbände, Selbstorganisationen aus Emmerich am Rhein werden. Dabei ist zu betonen, dass das Familiencafé eine Ergänzung zu den auch weiterhin notwendigen zahlreichen Angeboten, die es bereits in Emmerich gibt, darstellt.

Bislang steht ein zentraler Anlaufpunkt für Familien in Emmerich am Rhein nicht zur Verfügung. Wünschenswert ist ein zentraler Anlaufpunkt für Familien mit Kindern unter drei Jahren, das sowohl von unsicheren, sozial benachteiligten, bildungsfernen, von Armut bedrohten bzw. betroffenen und/oder von Behinderung bedrohten bzw. betroffenen Menschen besucht wird. Das Café soll sich zu einem Treffpunkt sowohl für Familien mit Migrationshintergrund als auch für Eltern mit akademischer Ausbildung entwickeln.

Gerade für junge Familien oder Familien, die neu nach Emmerich ziehen oder das erste Kind bekommen, ist das vorhandene Angebot manchmal unübersichtlich. Da Wette Telder in der Nähe des Bürgerbüros liegt, könnten neue Familien bei der Anmeldung direkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass überwiegend Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 7 angesprochen werden. Dies scheint realistisch. Als Baustein der Präventionskette ist das Familienbüro in dieser Altersspanne zu verorten. Dennoch sollte versucht werden (insbesondere im Beratungsbereich) auch Angebote für Eltern mit älteren Kindern vorzuhalten (insbesondere bei der Erziehungsberatung).

Offenes Haus als zentrale Einrichtung

Grundsätzlich gilt für das geplante Familienbüro, dass es ein offenes Haus für eine gemeinsame Prozessgestaltung (entwicklungsoffen, sozialraumorientiert/-verflechtend, netzwerkorientiert) und eine bedarfsgerechte Angebotsplanung, Angebotsabstimmung und ggf. Angebotsdurchführung ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Familien, Kinder und Jugendliche diesen Ort nutzen sollen sondern er auch zu einer zentralen Anlaufstelle für Fachkräfte werden soll. Auch sie sollen das Haus für fachlichen Austausch und Vernetzung nutzen.

Die guten Erfahrungen mit dem Familienfrühstück am Brink haben gezeigt, dass so ein Anlaufpunkt in Emmerich gut funktioniert. Verschiedene Anbieter haben sich in diesem Rahmen immer wieder eingebracht und die gute Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Trägern führte dazu, dass das Angebot vielen Familien bekannt gemacht wurde.

Dieser Ort ist gleichzeitig ein Informationszentrum und eine Informationsbörse für Familien vor Ort. Außerdem wird dort die Beratung zu bestehenden Angeboten sichergestellt und eine zentrale Anlaufstelle für Familien, Kinder und Jugendliche geschaffen. Hier werden zentrale Angebote umgesetzt, Fortbildungen für Fachkräfte durchgeführt und Informationen für die Fachwelt gebündelt. Diese Einrichtung dient als Kommunikationszentrum für Familien aus Emmerich am Rhein. Bei Fragen zu monetären Leistungen soll an die zuständigen Stellen verwiesen werden.

Durch die zentrale Lage im Stadtkern ist eine gute Erreichbarkeit sichergestellt. Insbesondere in der Innenstadt leben viele junge Familien. Wette Telder liegt fußläufig zum Rathaus und zum Bürgerbüro. Andere Träger und Einrichtungen (z.B. Beratungsstellen) finden sich ebenfalls in der Innenstadt, so dass es kurze Wege für Familien gibt und diese ggfls. einmal zu einem Termin begleitet werden können oder sich ein gemeinsamer Termin im FB vereinbaren lässt.

Ziele:

Bildung

In Emmerich gibt es ein gutes Angebot der Familienbildung für Familien und Kinder. Aus verschiedenen Gründen werden diese Angebote nicht von allen gleichermaßen genutzt. Wenn es gelingt, ein Familienbüro ohne Schwellenängste aufzubauen und die vorhandenen Kurse dort anzubieten, haben alle gleichermaßen einen Nutzen davon.

Sowohl das Haus der Familie als auch die Ev. Familienbildungsstätte oder die Hebammenpraxis könnten Kurse im Kontext des Familienbüros anbieten. Die Kursgebühren sollten subventioniert werden, so dass eine Hemmschwelle abgebaut wird.

Beratung und Lotsenfunktion

Beratung kann interdisziplinär erfolgen. Verschiedene Träger können ihre Angebote im Rahmen einer offenen Sprechstunde bereitstellen. Hemmschwellen sollen durch die lockere Atmosphäre mit dem Familiencafé genommen werden. Beratung kann außerdem im Rahmen der Kontakte von Familien/ Müttern/ Vätern untereinander erfolgen.

Das Familienbüro soll eine Lotsenfunktion über bestehende Angebote in Emmerich am Rhein gewährleisten. Auf diese Weise können Zugänge zu Familien geschaffen werden oder auch Angebotslücken aufgedeckt werden, die wiederum im Netzwerk thematisiert werden können, um eine möglichst lückenlose Präventionskette zu erstellen.

Elternarbeit

Elternarbeit muss nicht immer in Elternabenden, Elternkursen und Elterncafés erfolgen. Gerade für Eltern (häufig Mütter) mit Migrationshintergrund besteht eine Hemmschwelle, solche Angebote anzunehmen. Daher ist eine wirksame Alternative andere Angebote zu machen, z.B. Handarbeit, Nähen, o.ä., bei denen es nicht direkt um erzieherische Fragen o.ä. geht, sondern die niederschwellig die Möglichkeit bieten, ins Gespräch zu kommen.

Nicht belehrend

Interkulturell

In Emmerich am Rhein leben viele unterschiedliche Kulturen gemeinsam. Sowohl die geflüchteten Familien als aus zugewanderte Familien könnten hier niederschwellige Sprachangebote wahrnehmen sowie ungezwungen Anschluss finden. Insbesondere durch das gemeinsame Frühstück kommen Frauen schnell in den Austausch und finden Kontakt zueinander. Niederschwellige Sprachkurse oder Angebote wie Handarbeiten o.ä. sind denkbar, um Hemmschwellen abzubauen.

Ein interkultureller Frauentreff wäre wünschenswert. Insbesondere durch die gute Kooperation mit der Katholischen Waisenhausstiftung, die sogen. Brückenangebote für geflüchtete Familien betreut, wäre dies denkbar.

Willkommenskultur:

hierbei geht es um die Haltung der Mitarbeitenden im FB gegenüber den Familien. Die Familien sollen sich wohl fühlen und keine Hemmschwellen haben. Serviceorientierung darf nicht in ein Aufdrängen von Informationen ausarten, sondern muss ergebnisoffen sein. Der Zugang zu den Familien soll niederschwellig sein: wenn Probleme oder Fragen auftauchen sollen diese gestellt werden, wenn nicht eben nicht. Der Café-Bereich ist dabei ein wichtiger Türöffner.

Netzwerkarbeit

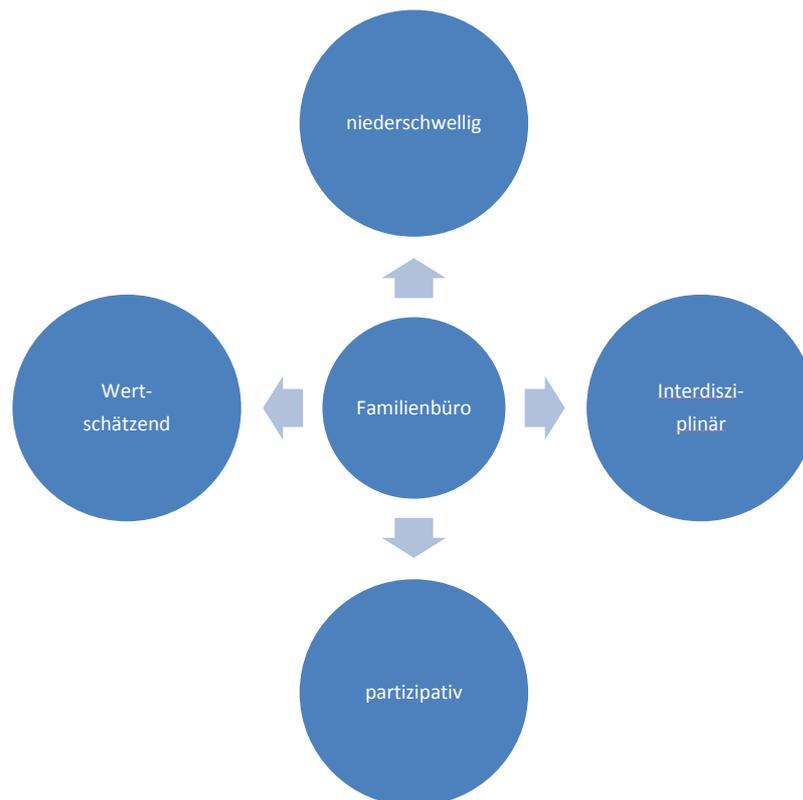
Ziel des Familien- und Bildungsbüros (FB) ist es, eine effektive Zusammenarbeit aller familienrelevanten Akteure (siehe Kooperationspartner) zu erreichen, um ein passgenaues Angebot für Familien, Jugendliche und Kinder zu bieten und so die Lebensqualität für Familien zu erhöhen. Die guten Kooperationen, die im Rahmen von pro kids entstanden sind, können im FB gut genutzt werden. Alle Akteure haben Kinder und Familien der Zielgruppe im Blick.

Durch die Zusammenarbeit verschiedenen Kompetenzen soll den Familien bestmöglich geholfen werden.

Wichtig ist, dass sich die Idee des Familienbüros in der Verwaltung über den Fachbereich 4 hinaus wiederfindet und gelebt wird.

Arbeitsweise:

Um möglichst viele verschiedene Familien zu erreichen, ist eine wertschätzende Arbeit Voraussetzung. Dabei sollen Eltern als Experten für Ihre Kinder betrachtet werden. Das Angebot im Familienbüro soll sich an den Bedarfen der Familien orientieren und daher auch partizipativ sein. Das interdisziplinäre Arbeiten wird durch die Verschiedenheit der Träger sichergestellt, die alle ihre Fachlichkeit einbringen können, so dass es ein breites Angebotspektrum geben kann.



Angebot:

Denkbar ist, dass es dreimal wöchentlich an aufeinanderfolgenden Tagen ein Familienfrühstück gibt, welches subventioniert wird. Das Familienfrühstück am Brink hat sich gut etabliert. Ein vergleichbares Angebot, welches frei zugänglich ist, gibt es in Emmerich bisher nicht. Das Frühstück ist ein niederschwelliges Angebot, um mit Familien in Kontakt zu treten, welche keine sozialen Beziehungen haben und den Weg zu einer Beratungsstelle nicht oder erst schwer finden. Es handelt sich um ein Angebot der Prävention, insbesondere im Bereich der frühen Hilfen, und nimmt den Besuchern (hoffentlich) die Scheu vor Beratungsstellen und/ oder dem Jugendamt.

Wünschenswert wäre, wenn der Café-bereich durch Mitarbeiter aus dem Hartz IV Kontext begleitet werden könnte, die die Besucher kennen und über soziale Kompetenzen verfügen. Das Angebot soll multikulturell allen Familien offen stehen, insbesondere auch Familien mit Migrationshintergrund, die keine gute Anbindung haben. Denkbar wäre hier 1-2mal monatlich ein interkulturelles Frühstück anzubieten und die Besucher mit einzubinden. Gute Erfahrungen wurden in der Vergangenheit in Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen gemacht. Der Café-Bereich sollte von 09 – 14:00 Uhr geöffnet sein.

Ebenfalls dreimal in der Woche könnte es Kurse (beispielsweise Angebote der Familienbildung) geben, die im Vormittagsbereich stattfinden. Dafür wäre der „Entspannungs-/ Gymnastikraum“ im Obergeschoss gut geeignet. Vorstellbar wären hier etwa Kurse wie Babymassage, Krabbelgruppen, o.ä.. Auch Näh- oder Bastelangebote wären denkbar.

Des Weiteren sollte es Beratungsangebote verschiedener Träger geben. Vorstellbar wären hier eine Sprechstunde der Caritas, die derzeit im Jugendamt stattfindet, Sozialberatung oder auch vertrauliche Gespräche mit dem Jugendamt oder dem Kinderschutzbund.

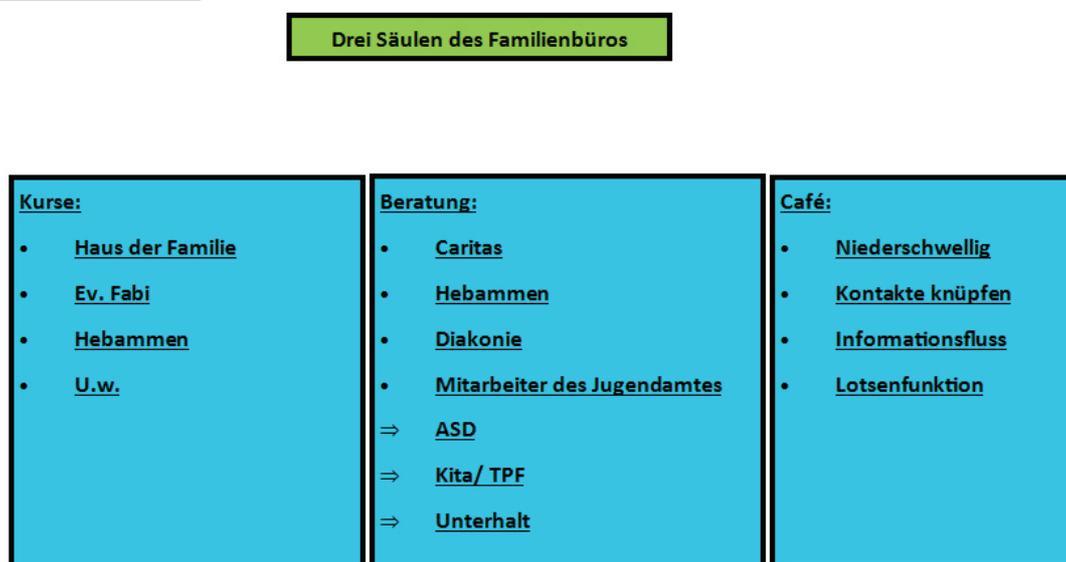
Mögliche Kooperationspartner:

- Caritasverband Kleve

- Diakonie Wesel
- Katholische Waisenhausstiftung
- Kinderschutzbund
- Hebammenpraxis
- Gleichstellungsbeauftragte
- Jobcenter
- Lebenshilfe
- Schulpsychologe?
- u.a.

Mögliche Kooperationspartner sind vor allem Netzwerkpartner von pro kids, mit denen man eng zusammenarbeitet, aber auch darüber hinaus sollte man prüfen, welche Themen für Eltern oder Familien von Relevanz sein könnten, die vielleicht anders schlechter zugänglich sind. Ggfls. müssen Beratungsstunden finanziert bzw. eingekauft werden.

Drei-Säulen-Model:



Ziel des Familien- und Bildungsbüros (FB) ist es, eine effektive Zusammenarbeit aller familienrelevanten Akteure (siehe Kooperationspartner) zu erreichen, um ein passgenaues Angebot für Familien, Jugendliche und Kinder zu bieten und so die Lebensqualität für Familien zu erhöhen. Hierdurch soll insbesondere auch im Hinblick auf den demografischen Wandel die Präferenz von Familien für Emmerich gestärkt bzw. gefestigt werden. Dieser Ansatz lässt sich in einem drei-Säulen-Modell sehr gut umsetzen.

Kurse – 1. Säule

Emmerich verfügt im Bereich der U3 Kinder über ein gutes Angebot in den Familienbildungsstätten oder Familienzentren. Diese Kurse werden hauptsächlich von der Mittelschicht besucht. Es gibt teilweise Zugangshemmnisse, die bereits im Netzwerk pro kids eingehend thematisiert wurden. Es liegt nicht immer an den Finanzen, aber die können auch ein Grund sein.

Die Kurse im FB sollen subventioniert werden. Die Teilnehmer sollen 1,- € je Termin zahlen. Die Kursleitungen können aus den Familienbildungsstätten o.ä. vor Ort genommen werden. Dies hätte somit außerdem den Vorteil, dass Kontakte zu bestehenden Einrichtungen über die Kursleitungen geknüpft werden und so eventuell Hemmschwellen abgebaut werden können.

Durch die Säule Café kann ein besserer Zugang zu den Familien gewonnen werden. Familien können direkt angesprochen werden und durch die Angebote „unter einem Dach“, können Ängste genommen werden.

Beratung – 2. Säule

Emmerich am Rhein verfügt über ein gutes Beratungssystem für Problemlagen aller Art. Durch das Netzwerk pro kids, aber auch durch gute Zusammenarbeit des Jugendamtes oder Jobcenters gibt es gute Netzwerkstrukturen und die Akteure kennen sich persönlich.

Folgende Bereiche sollten abgedeckt werden:

- Erziehungsfragen
- Gesundheit und Bewegung
- Inklusion
- Kinderbetreuung
- Trennung, Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Sozialleistungen

Die genannten Themenbereiche könne teilweise durch Mitarbeiter der Verwaltung aber auch von externen Fachleuten abgedeckt werden. Im Sinne von Netzwerkarbeit ist hier eine gute Kooperation denkbar. Hier wird eine intensive Kooperationsarbeit angestrebt, um bestehende Angebote verstärkt zu kommunizieren und im gegenseitigen Austausch eine Anpassung der Angebote an die aktuellen Bedürfnisse der Familien zu erreichen. Gerade im Beratungsbereich kann es Angebote für Eltern älterer Kinder/ Jugendlicher geben oder sogar für Jugendliche selber. Es sollte hier eine Rhythmisierung geben.

Es sollte einen Ordner mit Formularen geben, die für Familien wichtig sein können (z.B. Kindergeldantrag, BuT-Formulare, o.ä.). Auch wäre ein freier Internetzugang denkbar, da nicht alle Familien zu Hause Internet haben.

Café-Bereich – 3. Säule

In dem Café-Bereich soll dreimal wöchentlich ein Frühstück für den kleinen Geldbeutel angeboten werden. Die Eltern sollen ihre Kinder mitbringen oder auf dem Weg von der Schule oder Kita nach Hause dort einen Kaffee trinken oder frühstücken können. Auch vor oder nach den angebotenen Kursen soll der Café-Bereich für zwanglose Gespräche zur Verfügung stehen.

Vorstellbar wäre hier ein Stammtisch beispielsweise für Tagesmütter zu etablieren, die derzeit mit ihren Kindern das Familienfrühstück am Brink besuchen.

Der Café-Bereich soll die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen für junge Familien, die zum ersten Mal ein Kind bekommen, oder für Familien, die neu nach Emmerich gezogen sind. Dies wurde bei der Gründung von pro kids im Rahmen einer Bedarfsabfrage von Fachkräften benannt. Vielen fehlte so ein Anlaufpunkt. Mit der gleichzeitigen Unterbringung von Beratungsdiensten unter einem Dach soll das Elterncafé als Netzwerkknoten dienen, wo Informationen zusammen laufen und weitergegeben werden können (Lotsenfunktion). Hier ist es ganz wichtig, dass die Mitarbeiter des Cafés-Bereich gut vernetzt sind und den Besuchern bereits einfache Fragen beantworten und den Weg weisen können.

Spielen ist im FB ausdrücklich erwünscht! Die Eltern sollen ihre Kinder mitbringen können. Gerade über die Kinder kommen schnell Kontakte zustande und Familien, die eher wenige soziale Kontakte haben, können Anschluss finden.

Wünschenswert wäre eine personelle Besetzung mit zwei Halbtagskräften (ggfls. aus dem SGB II Kontext), die einen guten Zugang zu den Familien bekommen und eine gute Übersicht über vorhandene Einrichtungen und Hilfsmöglichkeiten vor Ort haben, um so den

Familien weiterhelfen zu können. Bei der Personalauswahl sollte darauf geachtet werden, dass soziale Kompetenzen vorhanden sind.

- Die Angebote, die im FB gemacht werden, sollen einer ständigen Überprüfung unterliegen und bedarfsgerecht sein. Angebote, die nicht gut angenommen werden, sollen reflektiert und ggfls. geändert oder beendet werden.
- Es sollte ein gut zugängliches Kalender geben (sowohl online als auch offline), der das vorhandene Angebotsspektrum darstellt. Die Angebote müssen koordiniert werden und die praktische Umsetzung wird zeigen, welche Nachfragen bestehen.
- Es sollte Kooperationsverträge geben.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten des Familienbüros werden vor allem vormittags sein. Vorstellbar ist eine Öffnung ab 08:30/ 09:00 h. Was praktikabel ist, muss die Nachfrage der Besucher zeigen. Die Kursangebote werden schwerpunktmäßig im Vormittagsbereich angesiedelt werden, denkbar sind aber auch einzelne Kurse im Nachmittagsbereich. Ebenso sind Gruppenangebote im Nachmittagsbereich denkbar oder auch Elternabende o.ä. im Abendbereich. Eventuell können auch Beratungen im Nachmittagsbereich stattfinden (analog zum langen Donnerstag im Rathaus).

Wünschenswert wäre ein Angebot zunächst einmal monatlich an einem Samstag, so dass auch berufstätige Eltern mit ihren Kindern kommen können. Bei Bedarf sollte dies ausgeweitet werden. Die Öffnungszeiten müssen erprobt und ggfls. angepasst werden.

Budget/ Ausstattung:

Die Angebote, die im Familienbüro stattfinden sollten kostenlos bzw. kostengünstig sein, damit sie die Zielgruppe ansprechen. Hierfür muss ein entsprechendes Budget zur Verfügung stehen.

Raumbedarf

Räumlich betrachtet benötigt das Familienbüro ein großzügiges Café mit ca. 50 qm (und Stellmöglichkeiten für Kinderwagen) mit Außenbereich, Küche, Hauswirtschaftsraum und Abstellräumen, Toiletten und Wickelbereich.

Außerdem nutzbar sollte ein Entspannungs-/ Gymnastikraum sein, wo Baby- oder Kleinkindkurse angeboten werden können (großer Raum im 2. OG) sowie ein Raum für Beratungsgespräche, der von verschiedenen Anbietern genutzt werden kann (1 Raum im 1. OG). Denkbar sind ebenfalls Netzwerktreffen von pro kids oder Fortbildungen für Fachkräfte stattfinden zu lassen.

Alle Räume müssen barrierefrei zugänglich sein und eine entsprechende Ausstattung aufweisen. Der notwendige Raumbedarf kann durch die Räumlichkeiten des Wette Telder gut abgedeckt werden.

Sachmittelbedarf

An Sachmitteln wird von einem Jahresansatz von 25.000 € ausgegangen. Daraus soll der Café-Bereich sowie Kurse subventioniert werden, außerdem Sachausgaben (Werbematerial etc.) sowie ggfls. Ausgaben für Info-Veranstaltungen, externe Referenten etc.

Personelle Ressourcen und Organisation

Das Familienbüro benötigt ein Gesicht. Ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin sollte mindestens 25 Wochenstunden vor Ort sein. Als Koordinator des Familienbüros wäre ein Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge wünschenswert, der vorhandene Netzwerkstrukturen nutzt und pflegt. Optimalerweise wäre dies jemand, der bereits im Bereich der frühen Hilfen gearbeitet hat und über Kontakte vor Ort verfügt und diese mit einbringen kann. Eine offene Haltung gegenüber Familien ist zwingende Voraussetzung. Netzwerkarbeit stellt einen hohen Stellenwert bei dem Aufgabenprofil dar.

Zusätzlich sollte es für den Café-Bereich eine Café-Leitung geben, die durch 1-2 Kräfte aus dem SGB II-Bereich oder eine Erzieherin/ ggfls. durch Honorarkräfte unterstützt wird. Das Café soll ein Gesicht bekommen. Die Café-Leitung ist bereits Lotse für vorhandene Angebote des Familienbüros aber auch außerhalb. Hier wäre ein Migrationshintergrund wünschenswert oder weitergehende Sprachkenntnisse. Auch hier ist eine offene Haltung gegenüber Familien eine wichtige Voraussetzung, um zB Schwellenängste abzubauen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn zu den Beratungsstunden jeweils eine Mitarbeiterin des Jugendamtes sowie die Koordinatorin von pro kids einmal wöchentlich vor Ort wären.

Die übrigen Angebote können durch Kooperationen mit freien Trägern/ Familienbildungsstätten o.a. sichergestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass es einen internetfähigen PC in der 1. Etage gibt, sowie einen W-Lan Zugang, so dass die Kollegen arbeiten können, wenn keine Besucher da sind.

Es muss Informationsmaterial für die Familien vorhanden sein. Die beratenden Träger können allerdings keine Akten oder Vorgänge im FB lassen.

Innerhalb der Kommune ist die Unterstützung durch die Leitungsebene eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des FB. Die personelle Besetzung muss sichergestellt sein, das Angebot muss sich zunächst etablieren.

Ausblick/ Resümee

Mit diesem Konzept für ein Familienbüro wird deutlich, dass Emmerich am Rhein in die Zukunft seiner Familien und Kinder investiert und sich im Sinne der modernen Sozialplanung weiterhin multiprofessionell aufstellt. Die partnerschaftliche Beteiligung von Eltern als Experten für ihre Kinder wird als fester Bestandteil integriert. Die Kommune agiert systemübergreifend, verknüpft das Gesundheitswesen, die Jugendhilfe und die Schule, um optimale Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Für die Stadt Emmerich ergeben sich durch die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für Familien zahlreiche Vorteile. Es werden bessere Zugänge zu Familien geschaffen und man erhält aus erster Hand Erkenntnisse über die tatsächlichen Bedarfe, die im Rahmen des Netzwerkes pro kids berücksichtigt werden können. Gerade junge Familien erhalten die Möglichkeit bei einer zentralen Anlaufstelle gebündelt Informationen zu erlangen, die sonst über unterschiedliche Stellen angefragt werden müssten. Dies ist ein Qualitätsgewinn für die Familien. Das gleiche gilt für Familien, die neu nach Emmerich ziehen.

Durch die Einrichtung eines Familienbüros sollen Hemmschwellen abgebaut werden. Das FB bietet ein niederschwelliges Angebot für Familien und Kinder und gibt Fachleuten die Möglichkeit einen anderen Zugang zu Familien zu bekommen, die sie sonst nicht erreichen würden. Vorbehalte der Familien auch gegenüber dem Jugendamt können abgebaut werden und mehr Familien können auf kurzen Wegen erreicht werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt beim Aufbau der Präventionskette zur Vermeidung von Kinderarmut in Emmerich am Rhein. Die gute Vernetzung von pro kids kann hier einfließen und die verschiedenen Träger können mit ihren Stärken gemeinsam unter einem Dach für die Familien und Kinder arbeiten. Die Jugendhilfe muss umdenken und stärker in Prävention investieren anstatt nur zu reparieren.

Es muss erprobt werden, welche Angebote in welcher Form von Familien wahrgenommen werden. Das gleiche gilt für die Öffnungszeiten. Hier zeigen Erfahrungen aus anderen Städten, dass man beides flexibel handhaben bzw. anpassen sollte.

In der Erprobungsphase sollten Familien zu ihren Wünschen und Anliegen befragt werden, um ein möglichst passgenaues Angebot zu installieren.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

20.09.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu VI.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der öffentlichen Grünfläche mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

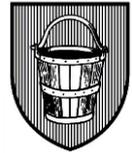
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

09.10.2018 05 - 16 1603/2018 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

30.10.2018 05 - 16 1603/2018 Haupt- und Finanzausschuss

06.11.2018 05 - 16 1603/2018 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1603/2018	24.09.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	09.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
Rat	06.11.2018

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu VI.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der öffentlichen Grünfläche mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 - Kaserne- gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich zum 01.09.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.10.2017 bis einschließlich zum 04.12.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

Ergänzend zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren wurde auch der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 Kaserne in Bezug auf den naturschutzfachlichen und Waldausgleich geändert. Durch die Abrundung des Waldstücks am Mischgebiet wird ein solcher Ausgleich erforderlich. Er wird an anderer Stelle auf dem Kasernengelände ausgeglichen.

I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 14.08.2017

Es wird auf geänderte Gesetzesgrundlagen bezüglich der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikomanagements hingewiesen. Auf die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet soll hingewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen.

b) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 23.08.2017

Die vorhandene Waldfläche werde von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust müsse im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die forstrechtliche erforderliche Kompensation wird in einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB sichergestellt.

III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Stadtwerke Emmerich, Schreiben vom 24.11.2017

Mit dem Vorhabenträger wurden in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche zur Energie- und Wasserversorgung geführt. Nach gegenwärtigem Stand der Abstimmungsgespräche werden folgende Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren vorgetragen:

1. Die im anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern.
2. Die im Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsleitung, die zugleich der im Plan gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang mit Strom versorgt wurde und während der Bauzeit mit Strom versorgt werden soll. Diese Leitung muss bis zum endgültigen Ausbau der neuen Kabel-Trasse erhalten bleiben, um Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Die zu sichernde Kabeltrasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne. Eine Sicherung auf dem Grundstück des Vorhabenträgers muss deshalb privatrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.

Zu 2.

Durch die fortlaufende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken ist eine planerische Festsetzung nicht erforderlich.

V. Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

VI. Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden

a) Kreis Kleve vom 02.08.2018

Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Die öffentliche Grünfläche werde mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt und als Extensivrasen angelegt. Zur Sicherung der entsprechenden ökologischen Ausprägung dieser Flächen seien folgende Angaben bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die Aussaat der Fläche erfolgt durch Regiosaatgut, Verzicht auf Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflege des Extensivrasens durch 2malige Mahd im Jahr, frühestens jedoch ab 15. Juni.

Zur Einbuchung des erzielten Kompensationsüberschusses auf das Ökokonto des Kreises Kleve werde um Benachrichtigung nach erlangter Rechtskraft des Bebauungsplans gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen um die vorgeschlagenen Angaben ergänzt. Die untere Naturschutzbehörde wird zur Rechtskraft des Bebauungsplans in Kenntnis gesetzt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1603 Planzeichnung

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1603 Begründung

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1603 Stellungnahmen 4-1

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1603 Stellungnahmen 4-2

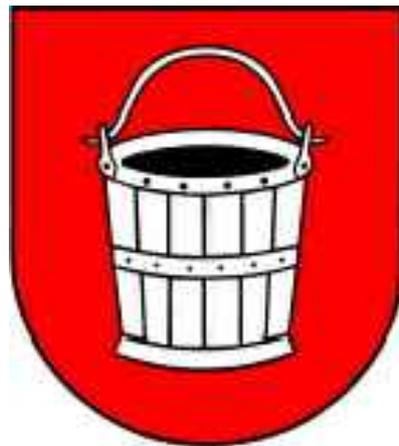
Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1603 Stellungnahmen erneute 4-2

Anlage 6 zu Vorlage 05-16 1603 SBV-Waldausgleich

Ö

Stadt

Emmerich
am Rhein



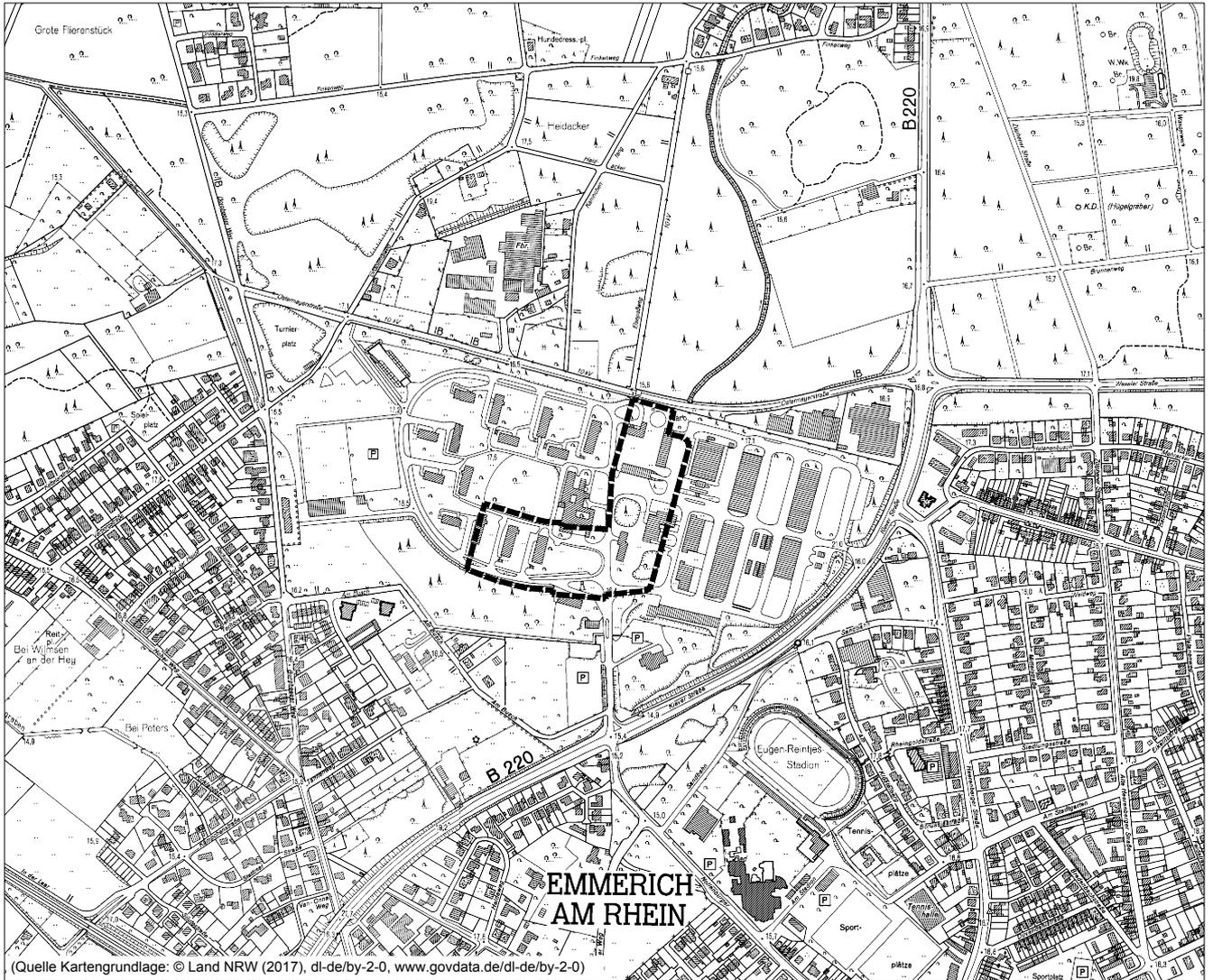
1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan E 33/ 1 -Kaserne-

gem. § 13 BauGB

Verfahrensstand:

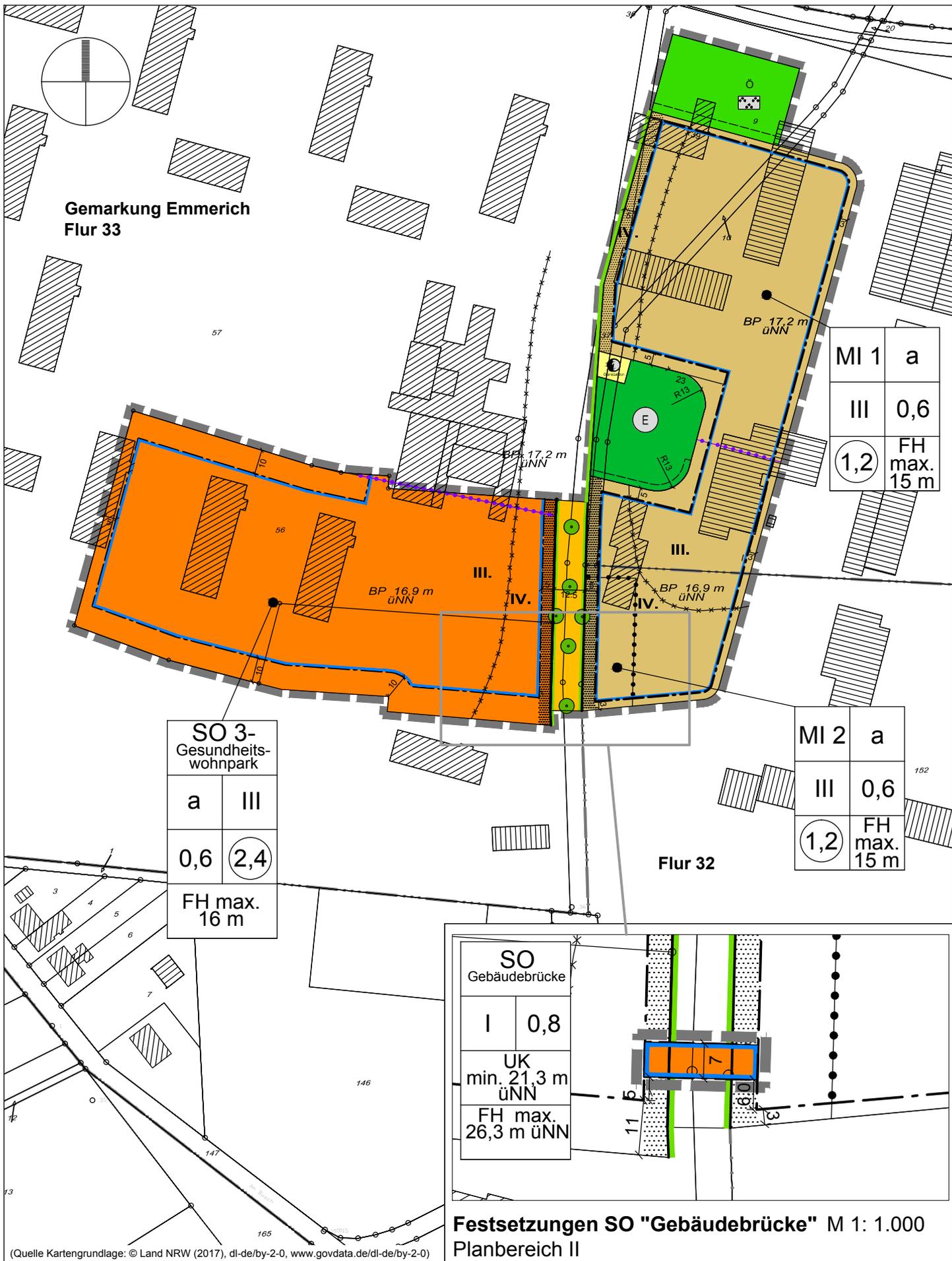
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind
die Planzeichnung (Teil A) und
die textlichen Festsetzungen (Teil B)
Beigefügt ist eine Begründung (Teil C).



Übersichtsplan

M 1:10.000



(Quelle Kartengrundlage: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Teil A, Planzeichnung
Planbereich I**

M 1: 2.000 (Format A4)

Stand: 24.09.2018

Stadt Emmerich am Rhein

1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan E 33/1-Kaserne-

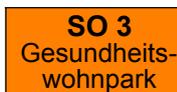
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Planverfasser:

0.9
stadtplanung
olaf schramme
dipl.-ing. stadtplanung
Opferstraße 9, 32423 Minden
Tel.: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gesundheitswohnpark" SO 3
(gem. § 11 (2) BauNVO)



Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gebäudebrücke"
(gem. § 11 (2) BauNVO)



Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)



Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen

0,4 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 (2) Nr.1 BauNVO)

1,2

max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO)

III

max. Zahl der Vollgeschosse (gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

a

abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (4) BauNVO)



Baugrenze (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1, 3, 5) BauNVO)

Ein Überschreiten bzw. Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Vordächer, Rampen, Erker, Balkone etc. kann gem. § 23 (3) BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise bis zu 2 m und bis max. 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite zugelassen werden.

TH

max.

max. Traufhöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
als Traufhöhe wird der angenommene Schnittpunkt der Außenwandfassade mit der Dachhaut definiert.

FH

max.

max. Firsthöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung- z.B. Attika) definiert.

BP

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in m üNN (gem. § 18 BauNVO)



Abgrenzung unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen (Bezugspunkt)
(gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i.V.m § 18 BauNVO)

UK

min.

Mindesthöhe Unterkante "SO Gebäudebrücke"
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

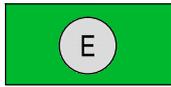


Straßenbegrenzungslinie

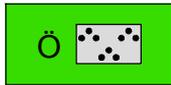


Öffentliche Verkehrsfläche

4. Grünordnerische Festsetzungen



Flächen für Wald mit Zweckbestimmung "Erholungswald"
(gem. § 9 (1) Nr. 18 b BauGB)



Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
(gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen



Fläche für Versorgungsanlagen -Elektrizität- mit Zweckbestimmung Ortsnetzstation (gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB)

6. Immissionsschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche

II. - III.

Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109

7. Sonstige Planzeichen

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich SO "Gebäudebrücke"
(gem. § 9 (7) BauGB)



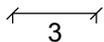
Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen- Vorgartenflächen
(gem. §§ 12 (6) u. 14 (1) BauNVO)



vorhandenes Gebäude mit Hausnummer



Flurstücksgrenze mit Grenzstein



Bemaßung in Meter



Grenze der Flur

8. Nachrichtliche Darstellungen



Öffentlicher Fuß- und Radweg (geplant)



Anpflanzen von Bäumen, Verortung der genauen Lage im Rahmen der Ausbauplanung

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung " **Gesundheitswohnpark** " sind zulässig:

- Wohngebäude
- Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen
- Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant)

(2) In dem Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "**Gebäudebrücke**" ist die Errichtung einer Gebäudebrücke zwischen den im Bereich des SO 3- Gebietes und des MI 2-Gebietes zulässigen baulichen Anlagen auf Höhe des Obergeschosses im Bereich der festgesetzten Höhen (UK min./ FH) zulässig. Die festgesetzte Mindesthöhe (UK min.) ist im Bereich der überlagerten festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Im Bereich des überlagerten SO 3-Gebietes und des MI 2-Gebietes darf diese Unterkante bis zu den festgesetzten Baugrenzen hin um max. 0,6 m abfallen.

(3) In dem festgesetzten **Mischgebiet MI 1** sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe.

In dem festgesetzten **Mischgebiet MI 2** sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO.

Einzelhandelsbetriebe sind in dem MI 2-Gebiet nur in der Erdgeschosebene zulässig.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (FH) dürfen in dem SO 3, MI 1 und MI 2 durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 2,5 m überschritten werden. Der horizontale Abstand dieser Anlagen zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses darf die Eigenhöhe der Anlage nicht unterschreiten.

§ 3 Grünordnerische Festsetzungen

(1) Für die zum Anpflanzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste

- | | |
|--------------|--------------------------------------|
| • Amberbaum | Liquidambar styraciflua |
| • Zierapfel | Malus tschonoskii / Malus 'Evereste' |
| • Feldahorn | Acer campestre |
| • Baumhasel | Corylus colurna |
| • Hainbuche | Carpinus betulus |
| • Säulenhorn | Acer platanoides 'Columnare' |

Details zu den jeweiligen Standorten der Arten und Qualitäten können dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" entnommen werden.

(2) Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" ist als Extensivrasen anzulegen und mit Regiosaatgut einzusäen. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die Pflege ist durch 2-malige Mahd im Jahr, frühestens ab dem 15.06. eines Jahres, durchzuführen.

§ 4 Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen, Vorgärten

(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen (Vorgartenbereiche) ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) i.S.d. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig.

(2) Innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen dürfen Einfriedungen nur als Holzstaketenzäune, Schmitthecken, Mauern in der Gestaltung des Hauptgebäudes oder als Natursteinmauern errichtet werden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten.

§ 5 Immissionsschutz

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Straßenverkehrslärm belastet. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau/ Ausgabe November 1989" unter Beachtung der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche zu beachten (s. Hinweise).

Auszug DIN 4109, Maßgebliche Schalldämmwerte für Außenbauteile			
Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderl. R'w.res der Außenbauteile, jeweils für	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürräume u.ä.
II	56-60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61-65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66-70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71-75 dB(A)	45 dB	40 dB
VI	76-80 dB(A)	50 dB	45 dB

Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch“ vom 09. Dezember 1985 Ordnungsbekundete Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenenbusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber) -Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch- vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985. Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern.

Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt.

Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 - 0, Fax: 0228 / 9834 - 119, E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes wurden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

DIN-Normen

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Dortmund, Druckdatum 07.08.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen

In der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwassergefahrenkarte befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 (1) S. 1 WHG).

Ö

6

STADT EMMERICH AM RHEIN

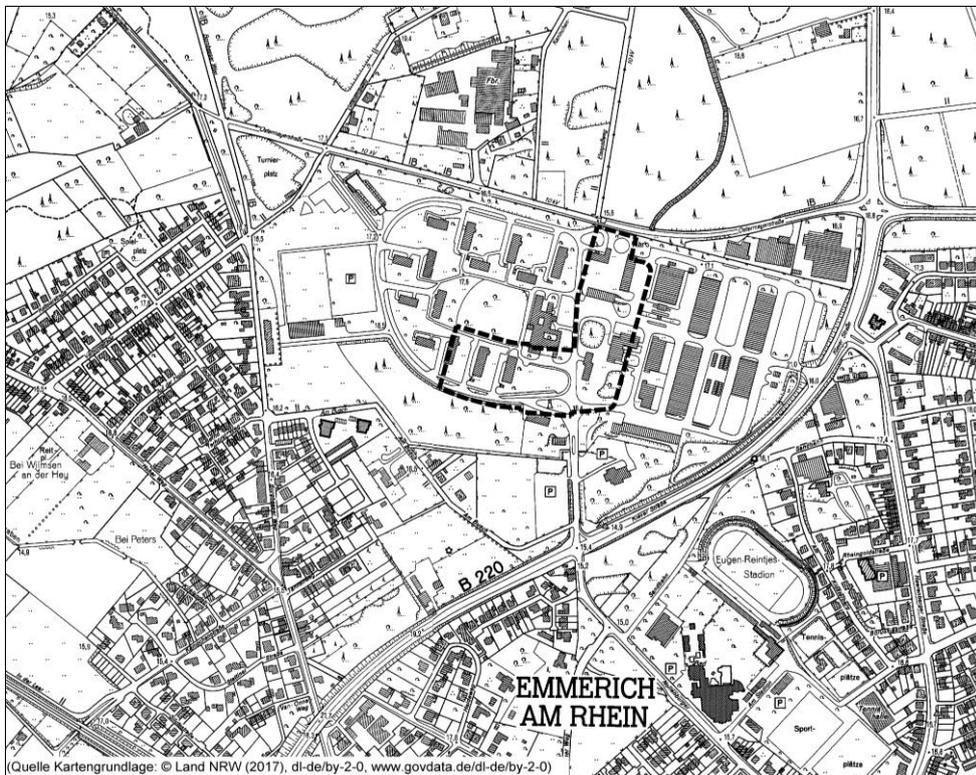
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5

-Stadtentwicklung-



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 -Kaserne- gem. § 13 BauGB



BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

INHALT

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	PLANUNGSANLASS	3
3	LAGE IM RAUM / BESTAND	4
3.1	GELTUNGSBEREICH	4
3.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	5
3.3	SONSTIGE VORGABEN.....	7
4	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	10
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11
5.1	SONDERGEBIET SO 3 „GESUNDHEITSWOHNPAK“	11
5.2	MISCHGEBIET (MI)	12
5.3	SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG „GEBÄUDEBRÜCKE“	15
5.4	BEZUGSPUNKTE FÜR DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN	15
5.5	FLÄCHEN FÜR WALD	15
5.6	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	16
5.7	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	16
5.8	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE „PARKANLAGE“	16
5.9	IMMISSIONSSCHUTZ	17
6	BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	17
6.1	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
6.2	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	23
7	HINWEISE	24
7.1	WASSERSCHUTZGEBIET	24
7.2	BODENDENKMALSCHUTZ	25
7.3	KAMPFMITTEL	25
7.4	DIN-NORMEN / SCHALLSCHUTZ	25
7.5	ARTENSCHUTZ/ BAUZEITENBESCHRÄNKUNGEN.....	25
7.6	HOCHWASSERSCHUTZ	26

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2 PLANUNGSANLASS

Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ wurde am 19.08.2016 rechtskräftig. Darin wurde das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne auf Grundlage einer vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung¹ neu überplant und hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt. Parallel dazu wurde die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Gegenstand der Rahmenplanung und auch der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung war eine Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes unter anderem mit einem „Gesundheitswohnpark“ im Zentrum des Plangebietes. Zur Umsetzung dieses Planungszieles wurde innerhalb des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ und ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Die zu diesen Baugebieten getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen orientierten sich an den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vorliegenden Objektplanungen. Diese sahen u.a. eine Kombination aus einem betreuten Wohnen, Wohnen für Demenzerkrankungen, Pflege und medizinischen Klinikleistungen vor. Darüber hinaus war eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für medizinische- und Pflegeberufe sowie Wohnungen für die Beschäftigten vorgesehen.

Im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben ist nunmehr deutlich geworden, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen

¹ Städtebaulichen Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne 2014, o.9 Stadtplanung, Minden, 2014

zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben.

Bezüglich der technischen Erschließung des Plangebietes wird zudem eine neue Ortsnetzstation zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität erforderlich, während das bislang im Norden festgesetzte Regenrückhaltebecken nicht mehr benötigt wird.

Die Ortsnetzstation wird in dem Bereich der festgesetzten „Fläche für Wald- Erholungswald“ festgesetzt, während die bislang festgesetzte „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ (Regenrückhaltebecken) in eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert wird.

Diese baulichen Planungen entsprechen weiterhin den in der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 formulierten Entwicklungszielen für das ehemalige Kasernengelände, so dass zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Da die vorgesehenen Planänderungen mit Anpassungen der Gebäudehöhen, der Schaffung zusätzlicher Verbindungsmöglichkeiten zwischen den geplanten Gebäuden und Nutzungen und die räumliche Anpassung des Mischgebietes an erforderliche Kurvenradien sowie die Festsetzung einer neuen Ortsnetzstation und die Rücknahme des Regenrückhaltebeckens zu Gunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die vorliegende 1. Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts i.S.d. § 2a BauGB durchgeführt.

Die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB (1- keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, 2- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und 3- keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind, werden durch die Planung ebenfalls erfüllt.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes der 1. Änderung stellt sich gegenwärtig noch als militärische Brachfläche (Kasernengelände) dar. Innerhalb des Änderungsbereiches waren Mannschafts-, Versorgungs- und Verwaltungsgebäude untergebracht, die tlw. bereits abgebrochen wurden.

Planungsrechtlich besteht bereits der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/ 1 Kaserne, so dass das Plangebiet nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 die Flurstücke 56, 57 tlw., 37 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 42 tlw. und in der Flur 32 das Flurstück 152 tlw.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 36.673 m².

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Teil A) verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt die regionalen Ziele der Raumordnung verbindlich fest.

Der Regionalplan befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung, trifft für den Planbereich jedoch keine über den bereits bestehenden Regionalplan hinausgehenden Darstellungen.

Der Bereich der ehem. Moritz-von-Nassau-Kaserne wird im derzeit verbindlichen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dieses Gebiet wird durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

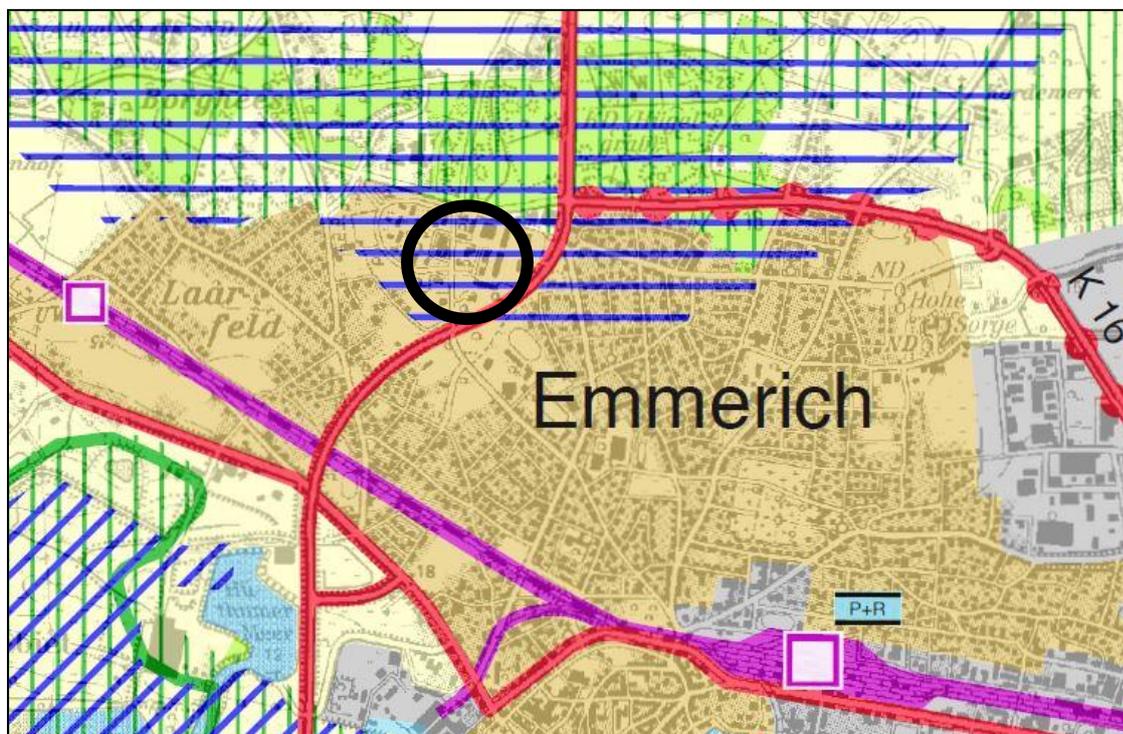


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt in der 68. Änderung des FNP für den vorliegenden Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eine gemischte Baufläche und eine kleinere Fläche für Wald dar.

Die im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzungen entsprechen diesen Darstellungen, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind, entsprochen wird.

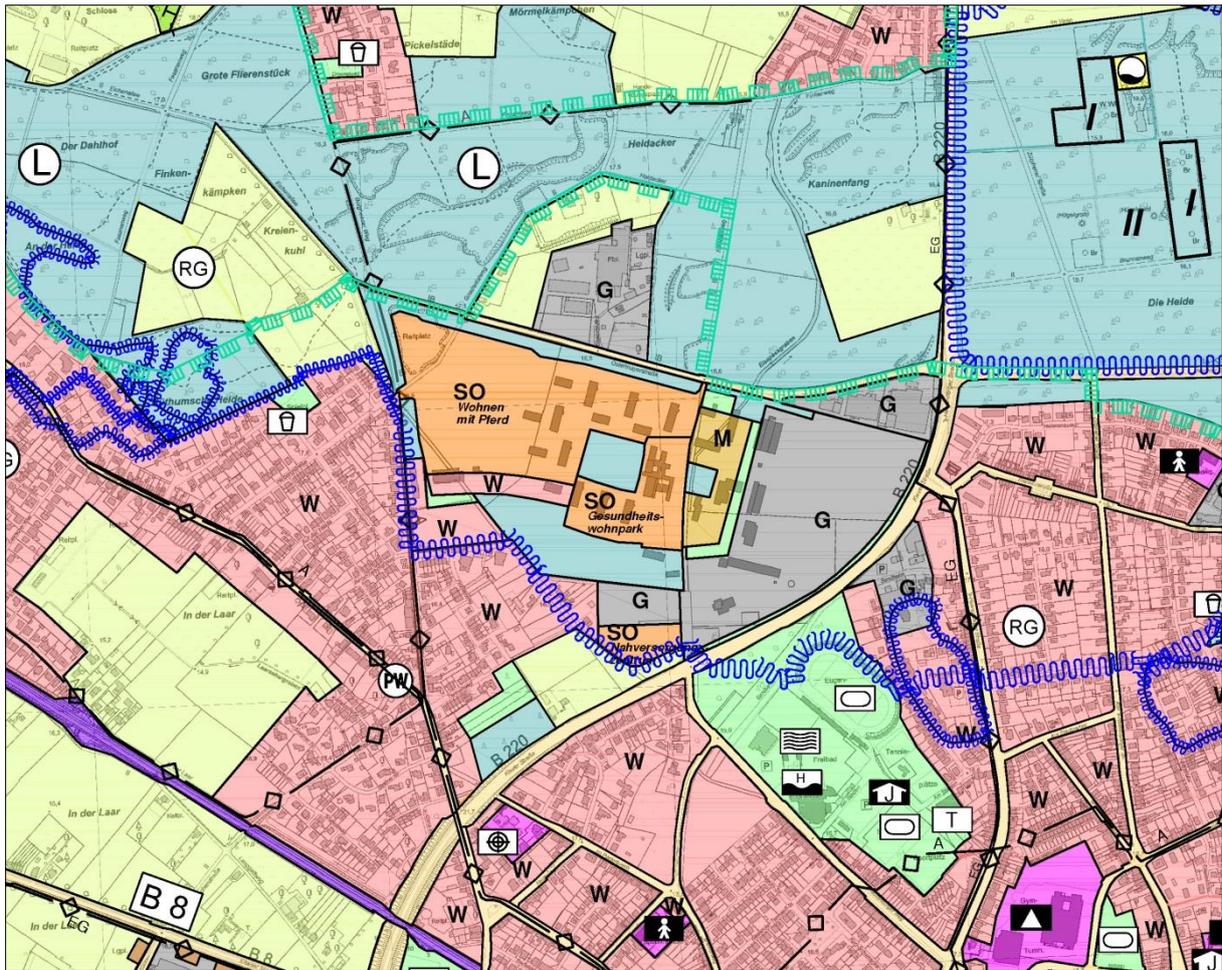


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.2.3 Bebauungsplan

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/1 setzt für den Änderungsbereich im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, eine Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB und eine öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie Einzelbauanpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen (Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl), zur Bauweise, max. zulässigen Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen getroffen. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Um die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf den Straßenverkehrslärm zu berücksichtigen, sind weiterhin die entsprechenden Lärmpegelbereiche dargestellt.

Im Norden des Änderungsbereiches sind zudem eine „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ und eine „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (öffentlich)“ festgesetzt.



Abbildung 3: Auszug Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne", Änderungsbereich

(Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3 Sonstige Vorgaben

3.3.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Baudenkmäler. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden keine geschützten Baudenkmäler, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, z.B. durch die mögliche Einschränkung von Fern- und Sichtbeziehungen zu diesen Denkmälern, beeinträchtigt werden könnten.

3.3.2 Bodenschutz

Die im Plangebiet natürlich anstehenden Böden bestehen größtenteils aus typischer Braunerde, Podsol-Braunerde, vereinzelt typischer Regosol und unterliegen keiner besonderen Schutzwürdigkeit².

Auf Grund der intensiven baulichen Nutzung dieser Fläche in der Vergangenheit (Gebäude, Verkehrsflächen) kann davon ausgegangen werden, dass die o.g. schutzwürdigen Böden im Plangebiet bereits stark gestört bzw. nicht mehr vorhanden sind.

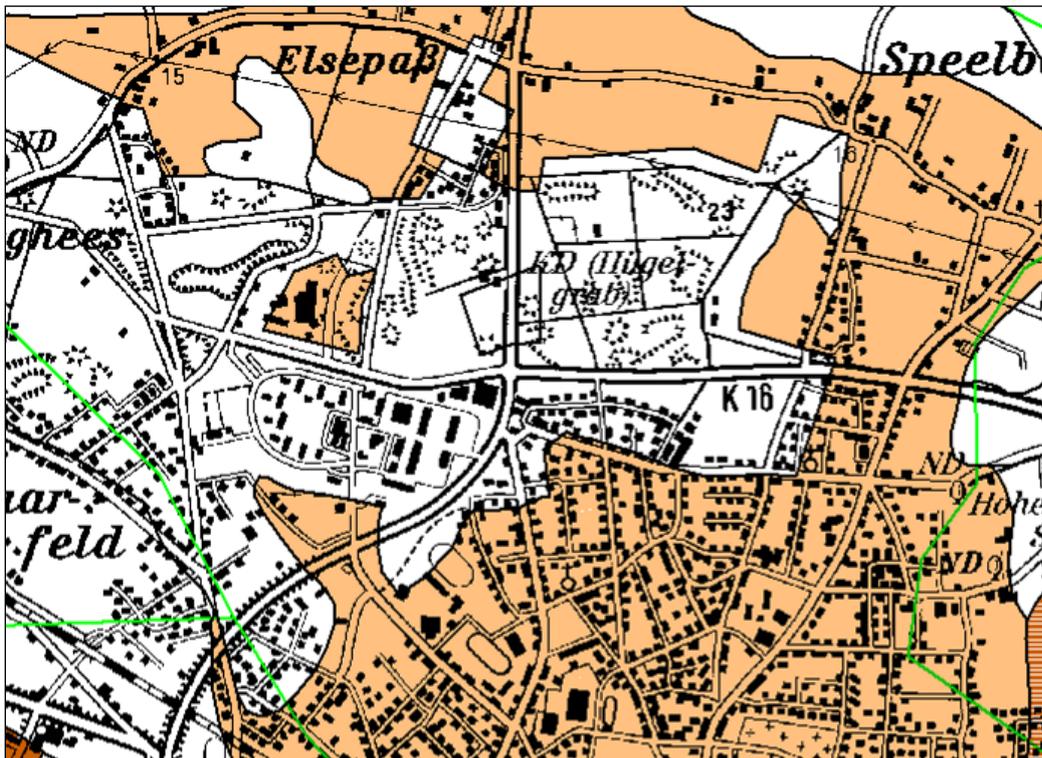


Abbildung 4: Darstellung der Karte der schutzwürdigen Böden (braun dargestellt: Plaggeneschböden mit besonders hoher Schutzwürdigkeit (sw3ap)); (Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2003)

3.3.3 Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III A (Emmerich/ Helenenbusch).

Der Entnahmebrunnen befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Bei allen Bauvorhaben innerhalb des Schutzgebietes muss deshalb die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-Verordnung) beachtet werden.

Danach dürfen keine Anlagen errichtet werden, die wassergefährdende Stoffe emittieren. Des Weiteren dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder behandelt werden, bei denen Gefahr einer Einschwemmung ins Grundwasser bestehen könnte. Weiterhin dürfen keine Anlagen errichtet werden, die mit der Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und Kraftfahrzeugschrott arbeiten. Ebenfalls nicht erlaubt sind Massentierhaltungen mit einem erhöhten Jauche- oder Güllevolumen, wozu die Tiergattungen Rinder/Kälber, Schweine, Hennen/Hähnchen und Puten gehören. Verboten ist innerhalb der Zone III A das

² Geologischer Dienst NRW 2003

Einleiten von Abwässern aller Art in den Untergrund. Davon ausgenommen ist lediglich das schwach belastete Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung³.

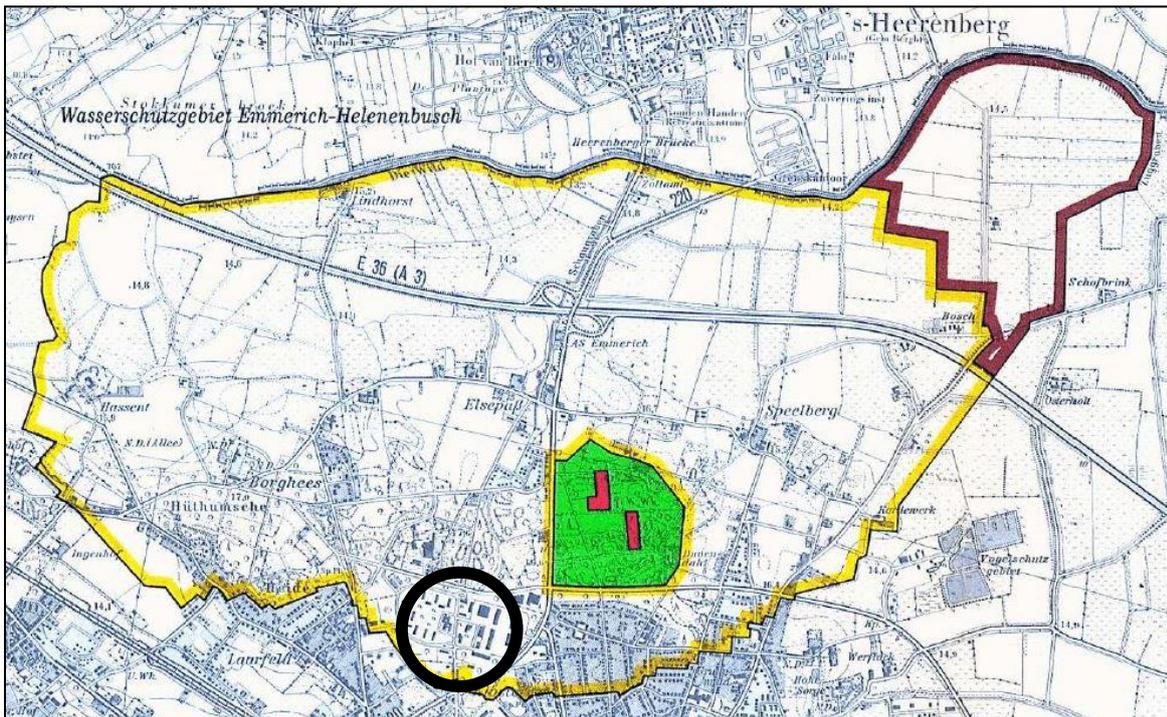


Abbildung 5: Wasserschutzgebiet Emmerich-Helenebusch, Lage Plangebiet

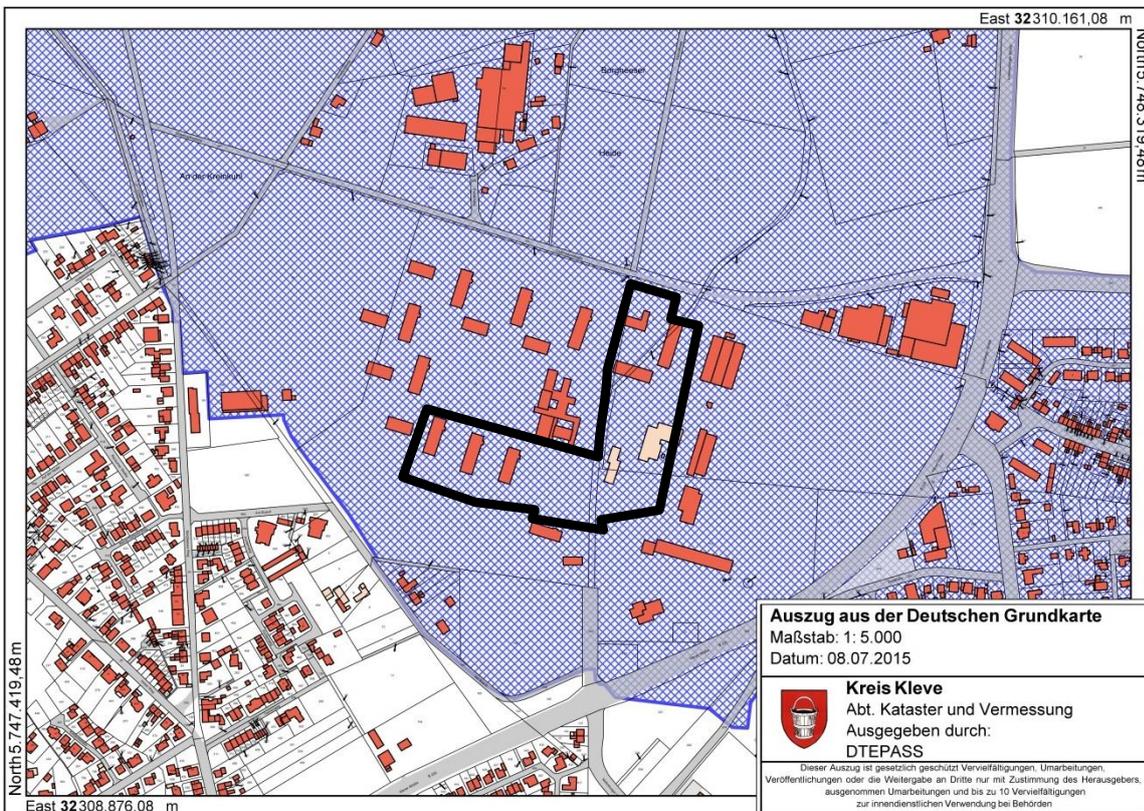


Abbildung 6: Abgrenzung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung / Abgrenzung Änderungsbereich

³ Bezirksregierung Düsseldorf: Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-Verordnung) vom 9.12.1985

3.3.4 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann.

4 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Anpassung der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Änderungsbereich an die konkret geplante Bebauung zu erreichen, da im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben deutlich geworden ist, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben. Das nördlich gelegene Regenrückhaltebecken ist zudem nicht mehr erforderlich. Weiterhin soll eine erforderliche Ortsnetzstation planungsrechtlich gesichert werden.

In dem westlich der Hauptachse gelegenen SO 3 „Gesundheitswohnpark“ wurden in Bezug auf die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen bereits Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt, um eine Realisierung der geplanten Vorhaben bei Beibehaltung der max. zulässigen 3-geschossigen Bauweise zu ermöglichen.

Da auch in dem östlich der Hauptachse gelegenen Mischgebiet die Errichtung einer Klinik mit vergleichbaren Geschosshöhen geplant ist, soll nunmehr die max. Gebäudehöhe an die konkrete Vorhabenplanung angepasst werden. Darüber hinaus steht auf Grund der geplanten Gebäudelängen in dem Mischgebiet mit einer Länge von mehr als 50 m die bislang festgesetzte „offene Bauweise“ diesen Planungen entgegen, so dass hier nunmehr eine abweichende Bauweise zugelassen werden soll, in der auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Lüftungsanlagen, etc.) getroffen werden.

Neben diesen für die Realisierung der Planung erforderlichen Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung (Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen bei Beibehaltung der zulässigen Geschossigkeit) sollen auch funktionale Verknüpfungen zwischen den einzelnen Nutzungen realisiert werden. Dazu zählt die Planung einer Brücke auf Höhe des 1. OG zwischen den geplanten Gebäuden in dem SO 3-Gebiet westlich und dem Mischgebiet östlich der Erschließungsachse (Verlängerung Nollenburger Weg).

Weiterhin wird zur Gewährleistung eines ausreichenden Parkplatzangebotes die Errichtung eines Parkhauses in dem östlich gelegenen und bereits festgesetzten Gewerbegebietes GE 2 vorgesehen. Zur funktionalen Anbindung dieses Parkhauses ist die Herstellung eines barrierefreien Fußweges erforderlich, der von dem Gewerbegebiet durch das Mischgebiet bis an die Hauptachse des Plangebietes führt und so eine fußläufige Verbindung zwischen dem Parkhaus und den Wohn-, Misch- und Sondernutzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes gewährleisten soll. Diese Fußwegeverbindung soll über den im Bereich des Mischgebietes festgesetzten Erholungswaldes führen.

Um zudem eine ausreichende verkehrliche Erschließung des Mischgebietes in dem zurückliegenden Bereich östlich des im Änderungsbereich vorhandenen Waldes zu ermöglichen,

sollen hier ausreichende Eckausrundungen ausgebildet werden. Die Waldfläche reduziert sich dadurch um ca. 72 m² zu Gunsten des Mischgebietes. Eine weitere Reduzierung der Waldfläche um ca. 125 m² erfolgt durch die hier erforderliche Ortsnetzstation.

Insgesamt betrachtet wird die dem Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu Grunde liegende Plankonzeption durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da hierdurch lediglich eine Feinsteuerung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der konkreten Objektplanung erfolgt. Insbesondere erfolgt durch die Planänderung keine Ausweitung der zulässigen Nutzungen, der Grund- oder Geschossflächenzahlen oder –mit Ausnahme der Errichtung einer Brückenverbindung zwischen 2 Gebäuden über eine öffentliche Verkehrsfläche hinweg- eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen.

5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ werden wie bisher in dem Ursprungsbebauungsplan u.a. Angebote für das Wohnen im Alter, Demenzzentren, Pflegeeinrichtungen, medizinische Dienstleistungen und diesen Nutzungen zugeordnete weitere Dienstleistungsangebote aus dem Bereich Gastronomie sowie Aus- und Fortbildungsangebote für pflege- und medizinische Berufsfelder geschaffen.

Um diese Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und einen angemessenen Spielraum für die Vorhabenplanung zu gewährleisten, werden in dem Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“ folgende Nutzungen unverändert zugelassen:

- Wohngebäude,
- Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen,
- Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant).

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt, um die für die geplante Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung einer dichteren Bauweise mit kurzen Wegen innerhalb des Gesundheitswohnparks zu ermöglichen.

Die Zahl der Vollgeschosse i.S.d. § 20 BauNVO wird auf max. 3 Vollgeschosse begrenzt, wie sie für die konkrete Vorhabenplanung erforderlich ist. Die Errichtung von Staffelgeschossen ist auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen wird hier auf max. 16 m (statt bislang 13 m) über dem Bezugspunkt, entsprechend einer Höhe von 32,9 m üNN, begrenzt, um eine Realisierung der konkret geplanten Objekte zu ermöglichen.

Gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan wird zusätzlich auch die Geschossflächenzahl auf das für Sondergebiete zulässige Höchstmaß von GFZ 2,4 gem. § 17 BauNVO begrenzt, um eine Überschreitung dieser Obergrenze ausschließen zu können.

5.1.3 Bauweise

In dem Sondergebiet SO 3 sollen Gebäude mit Längen von mehr als 50 m errichtet werden. Aus diesem Grund wird hier wie bisher eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

5.1.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche östlich des Sondergebietes (Allee), um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten. Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu den angrenzenden festgesetzten öffentlichen Grünflächen wird ebenfalls ein Abstand von 5 m eingehalten.

Der Abstand zu den im Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 festgesetzten angrenzenden „Flächen für Wald“ wird auf der Nord- bzw. Südseite der beiden Waldflächen unverändert auf 10 m bzw. 5 m festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptbaukörper durch die Waldflächen vermeiden zu können.

Ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Waldflächen und Waldrandbereiche ist in dem weiterhin anzuwendenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan enthalten, so dass eine Gefährdung baulicher Anlagen, z.B. durch Windbruch, vermieden werden kann.

5.2 Mischgebiet (MI)

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des festgesetzten Mischgebietes soll durch den im Bereich des im SO 3- Gebiet festgesetzten Gesundheitswohnpark mit genutzt werden. Jedoch sind in diesem Teilbereich keine Nutzungen vorgesehen, die die Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich machen.

Die hier vorgesehenen Nutzungen (Wohnen, Verwaltung, Dienstleistung, Aus- und Fortbildung, Kindertagesstätte mit 4 Gruppen, Flächen für Stellplätze) sind grundsätzlich in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zulässig.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden Nutzungen werden unverändert festgesetzt:

In dem Mischgebiet (**MI 1**) sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude

- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die ebenfalls gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- Einzelhandelsbetriebe

werden nicht Bestandteil der Festsetzungen, da diese auf Grund ihres Flächenanspruches (Gartenbaubetriebe) und Frequentierung, die sich auch bis in die Nachtstunden erstrecken können (Tankstellen, Vergnügungsstätten) zu Konflikten mit den konkret geplanten bzw. zulässigen Nutzungen führen können.

Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. Absatz 2 , Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets

werden wie bisher ebenfalls nicht zugelassen.

Abweichend von den Festsetzungen des MI 1-Gebietes werden in dem **MI 2**-Gebiet weiterhin nur für die Erdgeschossene Einzelhandelsbetriebe allgemein zugelassen. Die übrigen Festsetzungen entsprechen denen des MI 1-Gebietes.

Durch die räumliche und vertikale Gliederung dieses MI 2-Gebietes sollen die allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf diese Flächen begrenzt werden, um innerhalb des Plangebietes ein angemessenes Angebot an kleineren Einzelhandelsbetrieben realisieren zu können. Auf Grund der Nutzungen in dem SO 3- Gebiet ist hier insbesondere ein Bedarf für ein medizinisches und gesundheitsorientiertes Einzelhandelsangebot- auch in Verbindung mit den bereits zulässigen Dienstleistungsangeboten- zu erwarten.

Dazu zählen beispielsweise Hörgeräte, Sanitäts- und orthopädischer Bedarf, Optiker, Reformwaren u.ä. Sortimente.

Da diese Sortimente grundsätzlich zentrenrelevant i.S.d. Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein sind, wird für Einzelhandelsnutzungen nur ein kleiner Bereich des Mischgebietes vorgehalten, der auf Grund des räumlichen Zuschnitts mit einer Tiefe von 15 m grundsätzlich nur kleinflächige Verkaufsflächen ermöglicht und so eine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches vermeidet.

Da diese Angebote in Verbindung mit der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 für das Kasernengelände auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sind, sollen diese kleinflächigen Einzelhandelsnutzungen als Ergänzung der in dem SO 3-Gebiet und dem Mischgebiet vorgesehenen Nutzungen ausdrücklich zugelassen werden.

Die Festsetzung des Mischgebietes bildet zudem einen Übergangsbereich zwischen dem immissionssensiblen festgesetzten SO 3 „Gesundheitswohnpark“ im Westen und den festgesetzten Gewerbegebieten im Osten.

In dem Bereich, in dem das Mischgebiet an die festgesetzte „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ angrenzt, erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Mischgebietes zu Lasten der Waldfläche um rd. 72 m², um hier im Rahmen der Objektplanung die erforderliche Radien bei der Anlage von Zufahrtsflächen zu ermöglichen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

In den festgesetzten Mischgebieten wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Diese GRZ bildet gem. § 17 BauNVO die Obergrenze für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in Mischgebieten.

Dieses Maß soll hier weiterhin ausgeschöpft werden, da insbesondere im östlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes eine dichtere bauliche Nutzung entlang der neu geplanten „Allee“ im Zentrum des ehemaligen Kasernengeländes in Verlängerung des Nollenburger Weges vorgesehen ist.

Die Zahl der Vollgeschosse wird hier ebenfalls, wie im Bereich des SO 3-Gebietes „Gesundheitswohnpark“ auf max. 3 begrenzt, so dass entlang der „Allee“ eine hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der konkret geplanten Nutzung eine einheitliche Bebauungsdichte entstehen kann.

Weiterhin wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auch die Höhe der baulichen Anlagen in dem Mischgebiet auf eine Firsthöhe von max. 15 m (statt bislang 13 m) über den für das Mischgebiet festgesetzten Bezugspunkten (vgl. Kap. 4.4) begrenzt.

Die hier festgesetzte Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an einer III-geschossigen Bauweise mit Staffelgeschoss auf Grundlage der konkreten Objektplanung.

Als Höhe der baulichen Anlagen wird zudem der höchste Punkt der Dachhaut (z.B. bei geneigten Dächern) bzw. der obersten Außenwandbegrenzung (z.B. bei Flachdächern mit Umwehrung) definiert.

5.2.3 Bauweise

In dem Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird statt der bislang festgesetzten offenen Bauweise nunmehr eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt, so dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.

5.2.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten wie bisher einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Mischgebietes um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten.

Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu der angrenzend festgesetzten „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ wird ebenfalls ein Abstand von mind. 5 m, zu der südlich und östlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche im Bereich des weiterhin rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. E 33/1 ein Abstand von 3 m eingehalten, um hier eine effektive Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Auf Grund der im Osten angrenzenden gewerblichen Nutzung mit der dazwischenliegenden öffentlichen Grünfläche sind hier keine Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange erkennbar, so dass hier der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 3 m festgesetzt wird. Unabhängig von der Festsetzung der Baugrenzen sind die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände des § 6 BauO NRW zu berücksichtigen.

5.3 Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“

Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist zur Verbindung der in dem südlichen Mischgebiet gelegenen Nutzungen und der Nutzung in dem SO 3- Gebiet die Errichtung einer Gebäudebrücke auf Höhe des 1. Obergeschosses vorgesehen.

Um diese Gebäudebrücke planungsrechtlich zu sichern, wird im Planbereich II ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“ festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Sondergebietes überlagert die Festsetzungen des Planbereiches I im Bereich der festgesetzten Baugrenzen und der zulässigen Höhen, die als Mindesthöhe (Unterkante der Brücke) und max. Höhe (Firsthöhe) in der Planzeichnung und durch § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definiert sind.

Die so festgesetzten Höhen der Gebäudebrücke gewährleisten einen vertikalen Mindestabstand zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante der Gebäudebrücke von mind. 4,5 m, so dass der öffentliche Verkehr, insbesondere auch die Möglichkeit eines Befahrens mit Lkw (Anlieferverkehr, Abfallentsorgung, Feuerwehr), nicht eingeschränkt wird.

Da dieses Lichtraumprofil im Bereich der privaten Grundstücksflächen (SO 3-Gebiet / MI 1/2 -Gebiet) nicht erforderlich ist, wird hier eine Reduzierung der Mindesthöhe um 0,6 m zugelassen, auch um den erforderlichen Anschluss an die Fußbodenhöhen der verbundenen Geschosse zu gewährleisten.

5.4 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Die für die Beurteilung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen maßgebenden Bezugspunkte gem. § 18 BauNVO werden in der Planzeichnung verbindlich in Meter über Normal Null (m üNN) festgesetzt. Dabei erfolgt eine Abstufung innerhalb des Plangebietes entsprechend der vorhandenen Topographie.

5.5 Flächen für Wald

Die bislang im Plangebiet festgesetzte „Fläche für Wald- Erholungswald“ wird weiterhin planungsrechtlich gesichert. Um jedoch eine Erschließung auch mit größeren Lieferfahrzeugen für das sich auch östlich dieser Fläche befindlichen Mischgebietes zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Radien erforderlich.

Dadurch reduziert sich die Waldfläche um ca. 72 m² zu Gunsten einer Festsetzung als Mischgebiet.

Eine weitere Reduzierung dieser Waldfläche um ca. 125 m² erfolgt durch die Festsetzung einer „Fläche für Versorgungsanlagen -Elektrizität- mit Zweckbestimmung Ortsnetzstation“, so dass die Planung insgesamt zu einem Verlust von 197 m² Waldfläche führt.

5.6 Öffentliche Verkehrsfläche

Die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird in Lage und Abmessung unverändert in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

5.7 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auch weiterhin das „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzt, um hier eine Strukturierung und Gliederung der öffentlichen Räume zu erzielen und langfristig einen Beitrag zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes zu leisten.

Die genaue räumliche Anordnung der Bäume ist im Rahmen der Ausbauplanung, wenn die Lage von Zufahrten, Stellplätzen und Entwässerungseinrichtungen bekannt ist, festzulegen. Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

Für die Anpflanzung in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind unverändert folgende Arten zu verwenden:

Artenliste Bäume:

- | | |
|--------------|--|
| • Amberbaum | Liquidambar styraciflua |
| • Zierapfel | Malus tschonoskii / Malus-Hybride 'Evereste' |
| • Feldahorn | Acer campestre |
| • Baumhasel | Corylus colurna |
| • Hainbuche | Carpinus betulus |
| • Säulenhorn | Acer platanoides 'Columnare' |

Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Details zu den zu verwendenden Arten und Qualitäten sowie den Standorten der jeweiligen Arten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu entnehmen, der weiterhin anzuwenden ist.

5.8 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ ersetzt teilweise die Festsetzung der nicht mehr erforderlichen „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ im Bereich des dort bestehenden Regenrückhaltebeckens.

Dieses soll zurückgebaut und die freiwerdende Fläche in die öffentliche Grünfläche mit eingebunden werden.

Die Grünfläche soll extensiv gestaltet werden. Daher wird festgesetzt, dass die Fläche mit regionalem Saatgut eingesät wird und nur 2 Schnitte im Jahr zulässig sind. Um eine vollständige Entwicklung der Pflanzen und eine Nutzung der Fläche auch durch Kleintiere und Insekten zu gewährleisten, ist die erste Mahd erst ab dem 15. Juni eines Jahres zulässig.

Darüber hinaus wird die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln untersagt, um eine natürliche Entwicklung der Fläche zu gewährleisten.

5.9 Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes können Verkehrslärmimmissionen von den außerhalb und innerhalb des Plangebietes verlaufenden Straßen einwirken. Diese auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine solche Überschreitung der Orientierungswerte kann abwägend gerechtfertigt werden, wenn städtebauliche Gründe die Überschreitung rechtfertigen und innerhalb der Wohngebäude gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ anzuwenden und Innenwerte von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

In dem zum Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ erstellten Schallgutachten⁴ wurden daher für das Plangebiet die maßgebenden Außenlärmpegel gem. der DIN 4109 ermittelt. Auf Grundlage dieser Außenlärmpegel werden die Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung festgesetzt. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind für die angegebenen Lärmpegelbereiche die entsprechenden Schalldämmwerte für Außenbauteile einzuhalten.

Hierdurch wird gewährleistet, dass innerhalb der künftigen Wohn- und Bürogebäude gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf die Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen gewährleistet werden können.

Demnach liegen die für u.a. eine Wohnnutzung vorgesehenen Bereiche des SO 3-Gebietes sowie der Mischgebiete vorwiegend im Lärmpegelbereich III und IV.

Die hieraus resultierenden erforderlichen Schalldämmmaße der DIN 4109 in den Lärmpegelbereich III werden i.d.R. bereits durch herkömmliche Außenbauteile und Fenster erreicht. Darüber hinaus besteht im Rahmen der konkreten Hochbauplanung die Möglichkeit, durch architektonischen Selbstschutz- z.B. durch die Anordnung von immissionssensiblen Räumen wie Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude-, gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109⁵ maßgebend.

6 BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

⁴ Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ in Emmerich, Bericht Nr. F 7395-1 v. 12.01.2015- Druckdatum 07.08.2015, Dortmund, 07.08.2015

⁵ Die DIN 4109 ist bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zu den Dienststunden einsehbar.

6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als ehemals militärisch genutzte Kasernenfläche dar, die z.B. für Wohn- und Erholungszwecke nicht zur Verfügung stand. Planungsrechtlich besteht dort bereits die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eines Mischgebietes, einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer Fläche für Wald (Erholungswald). Durch die vorliegende Bauleitplanung werden diese bereits bestehenden Festsetzungen an die konkrete Vorhabenplanung angepasst, in dem vereinzelte Änderungen insbesondere im Bereich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und der verkehrlichen Erschließung sowie funktionaler Verbindungen zwischen den Baugebieten vorgenommen werden.

Durch diese insgesamt geringfügigen Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden keine zusätzlichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

6.1.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet stellt sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch überwiegend als Brachfläche dar. Jedoch wurde auf Grundlage des bereits rechtwirksamen Bebauungsplanes bereits mit der Freimachung des Geländes unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im vorliegenden Änderungsbereich, begonnen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen im Plangebiet keine wesentlichen Veränderungen, so dass keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere erkennbar werden. Die Vorgaben der bereits aus dem Ursprungsbebauungsplan vorhandenen und weiter anzuwendenden Artenschutzprüfung werden durch die Planänderung ebenfalls nicht berührt, da sich diese im Wesentlichen auf die Verluste und den Ausgleich der bislang vorhandenen Lebensraum- und Nahrungshabitate bezog.

Die geringfügige Reduzierung der „Fläche für Wald“ wird sich ebenfalls nicht erheblich aus, da es sich einerseits nur um einen Eingriff in geringem Umfang handelt und zudem weitere, größere Waldflächen unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzen, so dass das Lebensraum- und Nahrungshabitat „Wald“ insgesamt betrachtet nicht beeinträchtigt wird. Durch den forstrechtlich erforderlichen Waldausgleich wird zudem ein Ausgleich für den Verlust dieser Habitate geschaffen.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Tiere aus.

6.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich derzeit nach Freimachung des ehemaligen Kasernengeländes neben der festgesetzten Fläche für Wald keine wesentlichen oder schützenswerten Vegetationsbestände. Durch die bereits bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen ist in dem festgesetzten Sondergebiet und dem Mischgebiet bereits eine intensive Bebauung zulässig. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes führt mit Ausnahme der Reduzierung der Fläche für Wald um ca. 197 m² nicht zu einem zusätzlichen Verlust oder wesentlichen

Veränderung von Vegetationsbeständen. Für die Errichtung der Ortsnetzstation müssen voraussichtlich keine Bäume aus dem Bestand entnommen werden. Durch den forstrechtlich gebotenen Ausgleich des Waldverlustes wird dieser Verlust in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen, so dass keine langfristigen Verluste von Wald auftreten.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Pflanzen aus.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Teil einer ehemaligen Kaserne, so dass die Planung zu einer Revitalisierung vorhandener baulicher Brachflächen beiträgt. Die Inanspruchnahme neuer, bislang nicht baulich genutzter Flächen kann so vermieden werden und ein Beitrag zur Nachverdichtung bestehender Strukturen bei Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Ver- und Entsorgung, Verkehr) geleistet werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist nicht erkennbar.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes verläuft der Elsepasgrabens als verrohrtes Gewässer, welches jedoch offensichtlich im Plangebiet kein Wasser mehr führt. Der nördlich der Ostermayerstraße angrenzende Abschnitt ist verschattet und überwiegend trocken.

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Emmerich/ Helenenbusch.

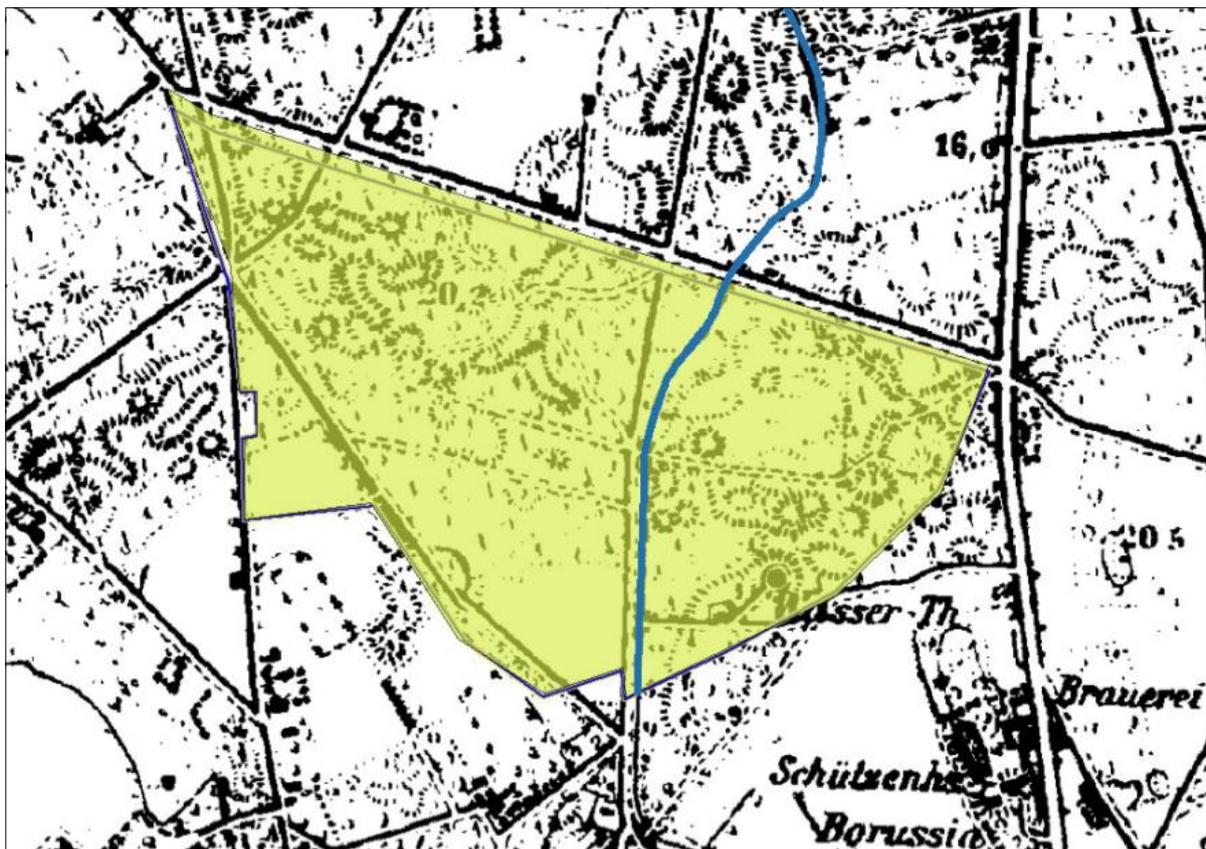


Abbildung 7: Verlauf des Elsepasgrabens (aus hist. Karte 1891-1912)

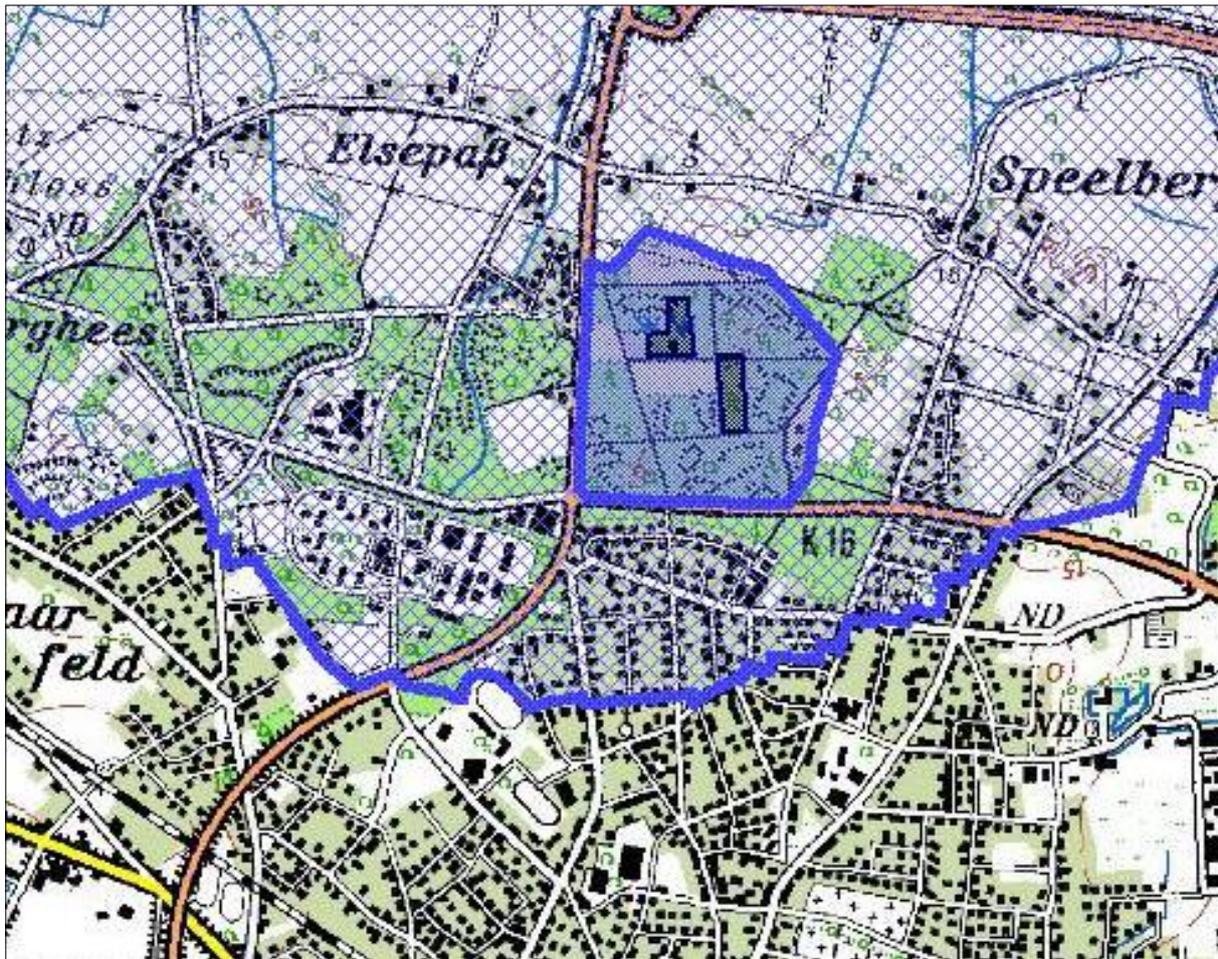


Abbildung 8: Wasserschutzgebiet Helenenbusch mit WSG Zone III (grobmaschig) und Zone II (engmaschig), in der die Trinkwasserbrunnen liegen

Der oberste Grundwasserleiter wird durch die Niederterrasse gebildet. Die wassergefüllte Schicht weist Mächtigkeiten von 10 – 30 m auf. Die Grundwasserfließrichtung ist natürlicherweise Südwest. Durch die Trinkwassergewinnung kann sich allerdings die Fließgeschwindigkeit verzögern oder der Grundwasserstrom umkehren.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung insbesondere im Bereich des Mischgebietes durch die Anpassung der Kurvenradien und der Errichtung einer Ortsnetzstation zu Lasten der Fläche für Wald verbunden.

Die zulässige GRZ wird im Bereich des Plangebietes gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht erheblich verändert, so dass insgesamt betrachtet keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate gegenüber der bisherigen rechtsverbindlichen Planung zu erkennen ist. Die zusätzlich ermöglichte Errichtung einer Gebäudebrücke wirkt sich ebenfalls nicht erheblich darauf aus, da diese bereits überwiegend versiegelte Flächen (Verkehrsfläche, Baugebiete mit GRZ 0,8) überspannt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

6.1.6 Schutzgut Boden

Die in der orientierenden Gefährdungsabschätzung (Aquatechnik 2010)⁶ dargestellte geologische Situation beschreibt Flugdecksande und Dünen als jüngste Schicht. In vielen Bereichen ist der oberste Bodenhorizont durch Oberflächenveränderungen und bauliche Aktivitäten stark verändert oder nicht mehr vorhanden.

Bei den durchgeführten Rammkernsondierungen wurden die Flugsande, Dünen und Aufschüttungen angetroffen. Die Beprobungen stellten im Bereich der ehemaligen Tankstelle der Kaserne in der obersten Bodenschicht eine Dieselkontamination fest, welche zwischenzeitlich beseitigt wurde. In den unteren Horizonten wurde diese nicht mehr nachgewiesen. Weitere erhöhte Belastungen durch Schwermetalle, aromatisierte Kohlenwasserstoffe PAK, Dioxine oder sprengstofftypischen Nitroaromaten kamen nicht vor.

Natürlicherweise würde hier überwiegend eine Podsol-Braunerde anstehen. Im Süden grenzt kleinflächig mit einer Plaggenesche ein schutzwürdiger Boden an den Änderungsbereich an (Schutzwürdigkeitsstufe 3 – Archivfunktion).



Abbildung 9: Lage der Podsolböden (Geologischer Dienst NRW 2003)

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden. Insbesondere führt die Planung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der zulässigen Versiegelung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erkennbar.

6.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Mit den vorherrschenden, westlichen Winden vom Meer kommende klimatische Einflüsse erreichen ungehindert das Niederrheinische Tiefland, so dass hier ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima vorherrscht. Die Niederschläge betragen 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur ist mit 9,5-11°C hoch, und die Vegetationszeit ist mit 170 - 190

⁶ Aquatechnik GmbH; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Duisburg - (Hrsg.): Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa. Ehemalige Moritz-von-Nassau-Kaserne. Nollener Weg Nr. 115 in Emmerich. Liegenschaftsnummer 300 249. 23.12.2010

Tagen (Temperatur >10°C) lang. In der Vegetationszeit beträgt die mittlere Temperatur 15-17°C.

Das Großraumklima wird durch verschiedene im Gebiet vorkommende Faktoren beeinflusst. Wirksam sind hier einerseits die Bereiche mit hoher Versiegelung, in denen es zu erhöhter Hitzewirkung an warmen Sommertagen und erhöhter Ausstrahlung an windstillen und klaren Nächten kommen kann. Nach Hoffjahn (1994) und Baumüller et al. (1998) entspricht das Plangebiet dem Klimatop Typ 5 „aufgelockerte Baustruktur“, die durch Windfeldmodifikationen, starke Aufheizung, geringe Abkühlung, Bildung von Wärmeinseln und lufthygienische Belastung durch Kfz-Verkehr gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus entwickelt das große zusammenhängende Gebiet des Borgheeser Waldes Klimawirkungen. Insbesondere an sehr warmen sowie an sehr kalten Tagen wirkt sich das Waldgebiet mildernd auf Temperaturextreme aus. Bei diesen Wetterlagen können insbesondere lokale Winde durch Luftaustausch entstehen. Die innerhalb des Planungsgebietes liegenden Waldflächen haben eine etwas schwächere vergleichbare Wirkung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die klimawirksamen Aspekte im Plangebiet nicht verändert, da mit der Planung insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen Versiegelungen einhergehen, die über das bereits zulässige Maß hinausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

6.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird gegenwärtig noch durch die ehemalige militärische Nutzung als Kaserne geprägt und ist als urban zu bezeichnen. Im weiteren Umfeld besteht durch die vorhandenen Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände insgesamt, sowie den daran angrenzenden Flächen, ein Übergangsbereich zwischen den Waldgebieten nördlich des Kasernengeländes und den Siedlungsbereichen der Stadt Emmerich am Rhein.

Der rechtswirksame Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ ermöglicht bereits eine intensive bauliche Nutzung im Änderungsbereich. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes wird diese Nutzung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht erheblich verändert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erkennbar.

6.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW sowie Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt.

Fern- oder Sichtbeziehungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

6.1.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern zu erkennen.

6.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist im Hinblick auf die gem. § 1a Abs. 3 BauGB gebotene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der gegenwärtige planungsrechtliche Zustand des Plangebietes mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber zu stellen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (insbesondere GRZ) ergeben sich gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 „Kaserne“ keine Veränderungen. Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² und der Errichtung einer Ortsnetzstation auf 125 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Für die von der geplanten Gebäudebrücke überdeckten Flächen wird ein Korrekturfaktor von 0,5 angesetzt, um die Beeinträchtigung der darunterliegenden Vegetationsflächen (z.B. Belichtung, Feuchtigkeitshaushalt etc.) berücksichtigen zu können.

Demgegenüber steht die Überplanung einer „Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ (vorhandenes Betonbecken) zu Gunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“.

Bestand					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m ²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.303	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.076	2	1	6151,6
1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,8, zul. Überschreitung bis 0,8	13.189	0	1	0
4.3	Grünflächen im SO 3	3.297	2	1	6594,4
6.4	Fläche für Wald (E)	2.062	6	1	12372
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
4.3	Öffentliche Grünfläche- Parkanlage	1.136	3	1	3408
1.1	Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Betonbecken)	550	0	1	0
7.3	2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m ²	40	3	1	120
7.3	4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m ²	100	3	1	300
	Gesamtfläche	36.673	m ²		28.946

Planung					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m ²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.326	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.090	2	1	6180,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im MI	35	2	0,5	35

1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	13.154	0	1	0
4.3	Grünflächen im Sondergebiet, GRZ 0,2	3.297	2	1	6594,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im SO 3	35	2	0,5	35
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
6.4	Fläche für Wald (Erhalt)	1.865	6	1	11190
1.1	Fläche für Versorgungsanlagen	125	0	1	0
4.6	Öffentliche Grünfläche (Extensivrasen)	1.686	4	1	6744
7.3	<i>2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m²</i>	40	3	1	120
7.3	<i>4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m²</i>	100	3	1	300
	Gesamtfläche	36.673	m ²		31.199
	<i>kursiv zentriert: ohne Berücksichtigung bei der Gesamtfläche</i>				

Planung - Bestand (Kompensationsdefizit)

2.253

Tabelle: Eingriffsbilanzierung

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt 28.946 WE, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt 31.199 WE. Daraus ergibt sich ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 2.253 WE.

Dieser Kompensationsüberschuss ergibt sich im Wesentlichen aus der Überplanung des bestehenden Regenrückhaltebeckens aus Beton (Aufwertung um 4 WE).

Der hier erzielte Kompensationsüberschuss kann zur naturschutzfachlichen Kompensation anderer Planungen auf das Ökokonto des Kreises Kleve eingebucht werden.

Neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich wird zudem ein forstrechtlicher Ausgleich der überplanten „Fläche für Wald- Erholungswald“ im Verhältnis 1:2 erforderlich, der vertraglich gesichert wird.

7 HINWEISE

7.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch“ vom 09. Dezember 1985⁷.

Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern.

⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenenbusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserswerksbetreiber) –Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch- vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985

Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Einschränkungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da mit der Wasserschutzgebietsverordnung bereits ein rechtswirksamer Ausschluss der dort genannten wasserschutzgebietsgefährdenden Nutzungen besteht (vgl. 3.3.3).

Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.2 Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt.

Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfund- oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 – 0, Fax: 0228 / 9834 – 119, E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

7.3 Kampfmittel

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes wurden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

7.4 DIN-Normen / Schallschutz

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Dortmund, 27.05.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.5 Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen

In der Artenschutzprüfung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich in Bezug auf die dort genannten erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz auf Grund der Kleinflächigkeit der planungsrechtlichen Änderungen keine darüberhinausgehenden Anforderungen.

7.6 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwassergefahrenkarte befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 Abs. 1 S. 1 WHG).

Minden, 24.09.2018

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
 Stadt Emmerich am Rhein
 Postfach 10 08 64
 46428 Emmerich am Rhein

mailto: jens.bartel@stadt-emmerich.de

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 14.07.2017, Az: -----

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Datum: 14.08.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
 53.01.04.04-Düsseldorf-17
 bei Antwort bitte angeben
 337/2017
 Herr von Itter
 Zimmer: 251
 Telefon:
 0211 475-2858
 Telefax:
 0211 475-2790
 Wolfgang.vonitter@brd.nrw.de

Dienstgebäude und
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn Linien U78, U79
 Haltestelle:
 Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Emmerich werden aus der Sicht des Sachgebietes 53.2 Energiewirtschaft keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

[http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-
_und_Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten)

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von



Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Hierauf wird bereits in der Begründung zur Änderung des B-Plans hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG im Bebauungsplan vermerkt werden; hier zumindest überschwemmte Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten. Ich bitte um entsprechende Aufnahme in das Planwerk.

Des Weiteren möchte ich frühzeitig auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 hinweisen.

Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 2). Hervorheben möchte ich insbesondere § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sowie Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB sowie des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB. Die genannten Änderungen treten zum 5. Januar 2018 in Kraft.

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel. 0211/475-2897, E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 4 von 4

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Geistermarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

23.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-03.2E33/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“

Ihre E-Mail vom 14. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bartel,

gegen den Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken, da sich die vorhandene Waldfläche von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust muss im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Meine Bedenken können durch den Nachweis einer geeigneten Ersatzfläche ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB Stadtentwicklung
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing:	28. Nov. 2017
Fb.:
Anl.: €

Datum: 24.11.2017

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 31/1 Kaserne
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, verlaufen im Plangebiet Mittelspannungsleitungen, die zum einen der Versorgung der Mittelspannungsstation der ehemaligen Kaserne dienen, zum anderen aber auch Teil des Mittelspannungsnetzes zur Versorgung der umliegenden Ortsteile sind. Mit dem Vorhabenträger haben in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche stattgefunden, die zum Ziel hatten:

- den Bedarf für die Energie- und Wasserversorgung des künftigen Baugebietes festzustellen.
- die Stromversorgung während der Bauphase zu sichern und
- darüber hinaus sicherzustellen, dass die Mittelspannungsringleitung, die der allgemeinen Stromversorgung der Stadt Emmerich dient, erhalten bleiben kann auch wenn sie künftig in einer anderen Trasse verlaufen soll.

Daraus ergeben sich nach dem gegenwärtigen Stand der Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger folgende Anregungen zum Bebauungsplanverfahren:

1. Die in dem anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern. Diese Trasse verläuft an der Grenze des Vorhabengebietes und soll auch künftig erhal-

Gut versorgt.

ten bleiben. Wir streben an, diese Leitungstrasse zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Vorhabenträger grundbuchlich zu sichern.

2. Die in dem Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsringleitung, die zugleich der Versorgung der im Plan mit einem roten Punkt gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang versorgt wurde. Diese Mittelspannungsstation soll nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger während der Bauzeit der Versorgung der Baustelle mit Baustrom dienen.

Diese Leitung muss so lange erhalten bleiben, bis eine Verlegung der Leitungen in die vom Vorhabenträger zu errichtende Erschließungsstraße möglich ist. Die neue Leitungstrasse ist in dem als Anlage beigefügten Plan rot gestrichelt dargestellt.

Eine Abtrennung der bestehenden Mittelspannungsleitung vor dem Bau der neuen Leitungstrasse könnte Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zur Folge haben.

Im Übrigen haben wir gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Emmerich GmbH

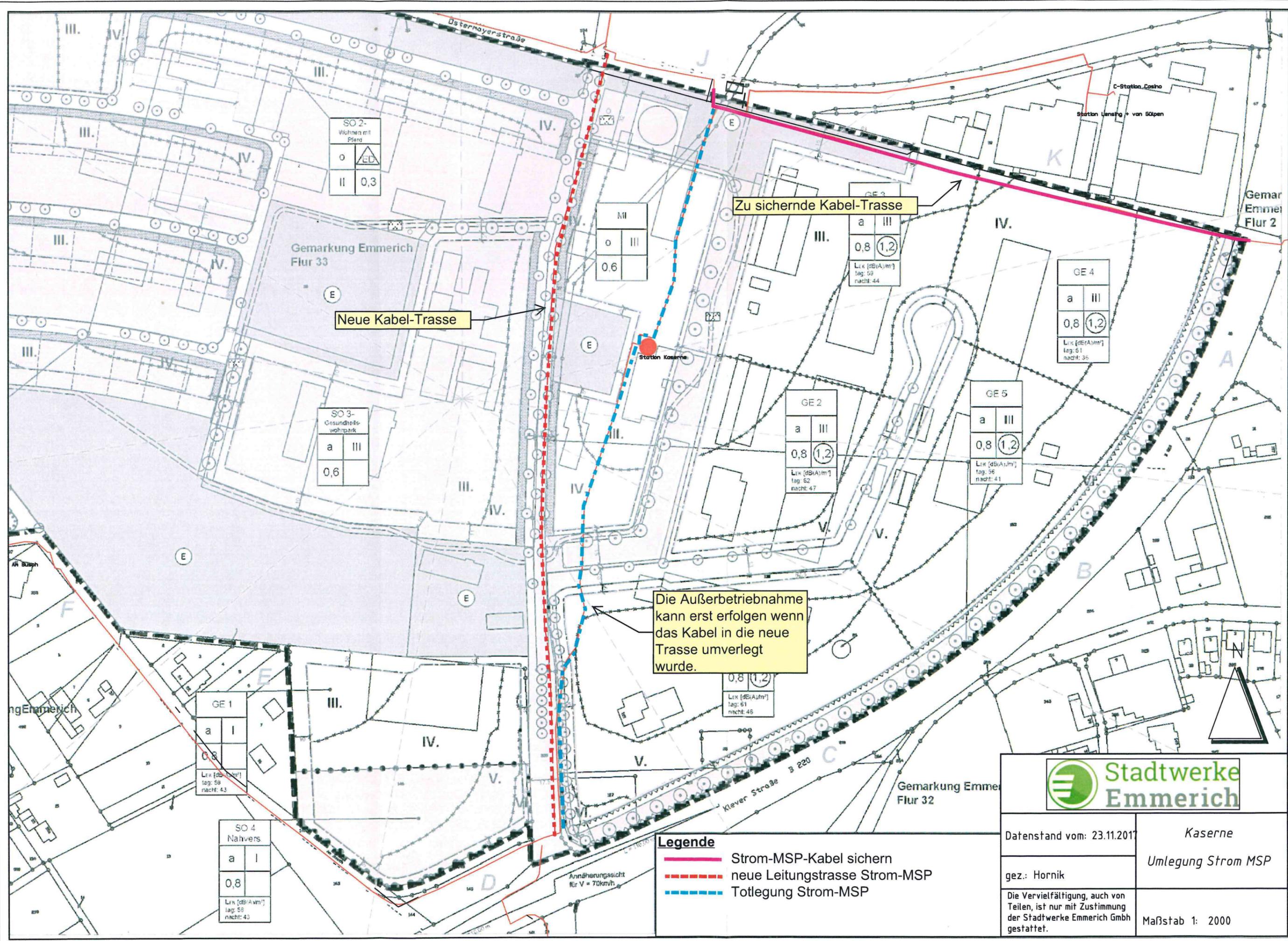


Jessner



i.A. Wilms

Gut versorgt.



Neue Kabel-Trasse

Zu sichernde Kabel-Trasse

Die Außerbetriebnahme kann erst erfolgen wenn das Kabel in die neue Trasse umverlegt wurde.

- Legende**
- Strom-MSP-Kabel sichern
 - neue Leitungstrasse Strom-MSP
 - Totlegung Strom-MSP



Datenstand vom: 23.11.2017	Kaserne
gez.: Hornik	Umlegung Strom MSP
Die Vervielfältigung, auch von Teilen, ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke Emmerich Gmbh gestattet.	Maßstab 1: 2000

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung
Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung

Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-700

Ansprechpartner/in: Frau Lakin

Zimmer-Nr.: E.240

Durchwahl: 02821 85-356

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-

Datum: 02.08.2018

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein Bebauungsplan Nr. E 33/1 neu – Kaserne – 1. vereinf. Änderung

Bericht vom 03.07.2018, Az.: FB 5 Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir folgende Bedenken und/oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

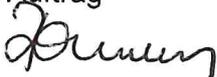
Gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans E 33/1 Kaserne werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die öffentliche Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt und als Extensivrasen angelegt. Zur Sicherung der entsprechenden ökologischen Ausprägung dieser Fläche sind folgenden Angaben bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die Ansaat der Fläche erfolgt durch Regiosaatgut, Verzicht auf Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflege des Extensivrasens durch 2malige Mahd im Jahr, frühestens jedoch ab 15. Juni.

Zur Einbuchung des erzielten Kompensationsüberschusses auf das Ökokonto des Kreises Kleve bitte ich um Benachrichtigung nach erlangter Rechtskraft des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing.:	06. Aug. 2018
Fb.:	5
Anl.: €

6

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

DR. FLORIAN BRAUNFELS

DR. RAINER OPPERMANN

NOTARE

40212 DÜSSELDORF
KÖNIGSALLEE 31
TELEFON 0211 130070
TELEFAX 0211 131020
WELCOME@NOTARIXX.DE

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



20. März 2018 /MT

Unser Zeichen: 18.0433.10 Mona Projektentw.ges. mbH/Stadt Emmerich am Rhein

Rückfragen an: Herrn Treder (Telefon: 13007-55)

Ihr Zeichen: E 33/1 -Kaserne-

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Waldausgleich vom 15.03.2018, URNr. 441/2018 Br

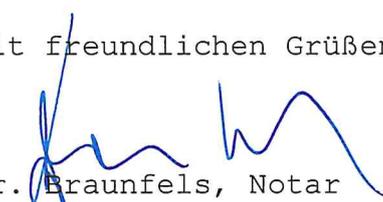
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen in der Anlage eine einfache Abschrift der vorgenannten Urkunde, sowie den Entwurf der zugehörigen Genehmigungserklärung.

Wir bitten Sie höflich um Genehmigung der Urkunde. Sodann bitten wir Sie höflich um Übersendung der Genehmigungserklärung im Original an uns.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Braunfels, Notar

6

Ö

/MT 18.0433.04

Notarielle Urkunde

URNr. 441 für 2018 Br

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Waldausgleich

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. März 2018

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Braunfels

mit Amtssitz zu Düsseldorf

erschienen:

1. für die Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herr Maximilian Lemke

geboren am 11.06.1986

geschäftsansässig: Königsallee 31, 40212 Düsseldorf

persönlich bekannt

als vollmachtloser Vertreter, Genehmigung sich vorbehaltend

2. für die Mona Projektentwicklungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Emmerich am Rhein (AG Kleve HRB 12157)
Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

Herr Matthias Wunsch von der Heyden

geboren am 17.09.1970

geschäftsansässig: Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

persönlich bekannt

als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

mit der Bitte um Beurkundung der folgenden Erklärungen, wobei die Beteiligte zu 1. nachstehend "Stadt" und die Beteiligte zu 2. nachstehend "Vorhabenträger" genannt wird:

Präambel

Der Vorhabenträger hat einen Antrag gestellt zur Änderung des Baurechtes für den Bereich Gesundheitswohnpark und Mischgebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne-, Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 42 (teilw.), 56 (teilw.) und 152 (teilw.), einen Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch diesen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

§ 1 Waldumwandlung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Waldausgleichsmaßnahmen auf der Fläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) auf seine Kosten herzustellen. Der Ausgleich ist entsprechend den Vorgaben der Stadt sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzunehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die vorgenannten Waldausgleichsmaßnahmen spätestens innerhalb der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ unmittelbar folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen (Verbreitung des Waldstreifens südlich der Ostermayerstraße um 1m), sind im ggf. anstehenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne- für den betroffenen Bereich planungsrechtlich zu sichern. Die Flächen dürfen nicht anderweitig überplant werden.

- (3) Gemäß § 2 des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 werden die in Anlage S3 gekennzeichneten Waldflächen unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt übertragen. Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen gelten die Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 (Anlage S4) entsprechend.

§ 2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Rahmen der 1. Änderung wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 333 Werteinheiten ermittelt.

Auf der geplanten Waldausgleichsfläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) ergibt sich durch die Umwandlung von SO in Wald eine Aufwertung in Höhe von 840 WE ($150\text{m}^2 \times 0,8 \text{ (GRZ)} = 120 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 0; $150\text{m}^2 \times 0,2 \text{ (GRZ)} = 30 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 2 ergibt einen Bestandswert von 60 WE).

Demgegenüber steht eine Aufwertung auf einen künftigen Planwert von $150 \text{ m}^2 \times 6 \text{ WE (Wald)} = 900 \text{ WE}$. Abzüglich des Bestandswertes von 60 WE ergibt sich so eine Aufwertung um 840 WE .

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen.

§ 3 Schlussbestimmungen

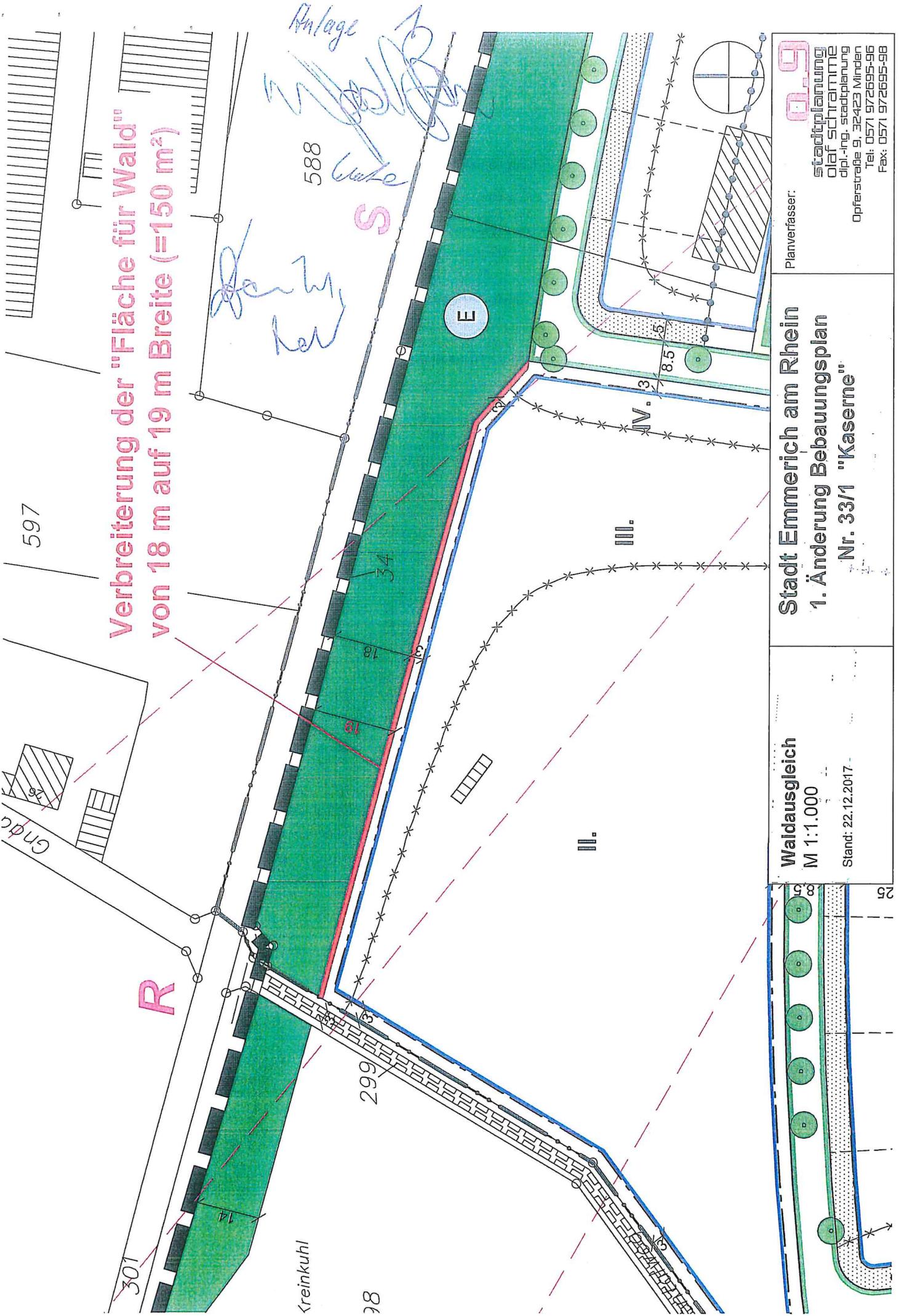
- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese wiederum sind zu verpflichten, bei weiterer Rechtsnachfolge entsprechend zu verfahren. Die Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet ist.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Matthias Wunsch von der Heyden

gez. Lemke

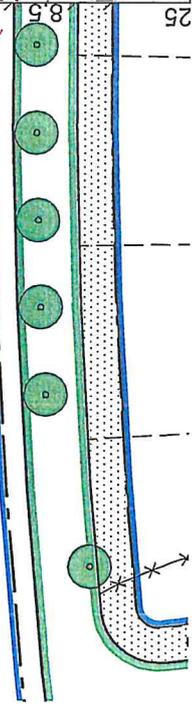
gez. Braunfels, Notar



Planverfasser:
0.9
 Stadtplanung
 Olaf Schramme
 dipl.-Ing. Stadtplanung
 Opferstraße 9, 32423 Minden
 Tel: 0571 972695-96
 Fax: 0571 972695-98

Stadt Emmerich am Rhein
 1. Änderung Bebauungsplan
 Nr. 33/1 "Kaserne"

Waldausgleich
 M 1:1.000
 Stand: 22.12.2017



Anlage S4 zum Städtebaulichen Vertrag

Stadt Emmerich am Rhein - MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Entwicklung ehemalige „Moritz-von-Nassau-Kaserne“

Anlage
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Urkundenrolle Nr. /.....

Verhandelt zu *** am ***

Vor Notar ***

In ***

erschienen:

[Handwritten signature]

1. für die

MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
mit dem Sitz in 46446 Emmerich, Parkring 43,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleeve unter HRB ***

- nachstehend „MONA“ genannt -

Herr Hans Beekman, geb. am ***

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern für die vorgenannte Gesellschaft als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

2. für die

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Herr/Frau ***,

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Stadt Emmerich ***

zu 1.: dem Notar persönlich bekannt

zu 2.: ausgewiesen durch ***

Die Erschienenen bestätigten, dass ausreichend Gelegenheit bestand, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Sie bateten dann, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung folgender Erklärungen:

ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Vorbemerkung

*** (Vorbemerkung zum Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag). Voraussetzung dieses Erschließungsvertrages ist die unentgeltliche Übertragung der nachgenannten Grundstücksflächen der MONA auf die Stadt.

I. Übertragungsgegenstand

1. MONA ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich, Grundbuch von Emmerich verzeichneten Grundbesitz, Flur ***, Flurstücke *** [Hinweis auf gesamten Grundbesitz im Bereich der ehem. Kaserne]

Diese Grundstücke sind wie folgt belastet:

Abteilung II

Keine Eintragungen

Abteilung III

Den Grundbuchinhalt hat der Notar am *** festgestellt.

2. MONA überträgt der dies annehmenden Stadt von dem vorstehend näher bezeichneten Grundbesitz folgende Flächen zu Alleineigentum:

■ ***

Die vorstehend beschriebenen Flächen werden nachfolgend auch als Übertragungsgegenstand bezeichnet. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan *** gekennzeichnet.

3. Von den dortigen Belastungen bleiben bestehen und werden von der Stadt übernommen: ***
4. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, also ohne Zahlung eines Kaufpreises.

II. Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln

Ansprüche und Rechte der Stadt wegen Sach- und Rechtsmängeln des Übertragungsgegenstands sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Im Einzelnen treffen die Vertragsparteien dazu folgende Vereinbarungen.

1. Der Übertragungsgegenstand ist Teil einer ehemaligen Kaserne, die bis 2010 durch die Bundeswehr genutzt wurde. Es fanden kasernentypische Nutzungen statt. Auf dem Grundstück lag ein Schieß- und ein Sprengplatz. Es fanden Wartungen und Reparaturen von KFZ sowie Betankungen statt. Es befinden sich dort außerdem die üblichen Gebäude und Ver- und Entsorgungseinrichtungen einer ehemaligen Militäranlage, wie beispielsweise Kanäle, Rohre, Leitungen, Kabel und Schächte.
2. Die Stadt kennt den Übertragungsgegenstand und erhält ihn in der im Erschließungsvertrag vereinbarten Beschaffenheit und im Übrigen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand als ehemaliges Kasernen- und Militärgelände.
3. Die ehemalige Kaserne wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Kleve unter der Landesregisternummer 1068 geführt. Eine orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – wurde durch den zuständigen Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Duisburg – beauftragt und begleitet. MONA hat von der Voreigentümerin die nachfolgend genannten Unterlagen erhalten, die sie ihrerseits wiederum der Stadt bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Prüfung zur Verfügung gestellt hat.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – der Firma Aquatechnik Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH vom 23.12.2010
- Städtebauliche Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne im Emmerich vom Juli 2008
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept für die Moritz-von-Nassau-Kaserne erstellt durch die Firma AF Ingenieur-Consult GmbH vom 21.11.2005
- Abschlußbericht zu schädlichen Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastungen und Bausubstanz (Komplettückbau) – Phase I – des BLB NRW; Krefeld.
- Historisch-genetische Rekonstruktion der Oberfinanzdirektion Hannover, erstellt durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 02.06.2009 nebst den dort genannten Anlagen 1 bis 6

MONA weist darauf hin, dass die Voreigentümerin ihr gegenüber keine Haftung für die Richtigkeit der genannten Unterlagen übernommen hat. Entsprechend kann MONA auch im Rechtsverhältnis zur Stadt keine diesbezügliche Haftung übernehmen, soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. MONA verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Unterlagen und der dort getroffenen Angaben.

4. MONA übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Übertragungsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Übertragungsgegenstandes durch solche Leitungen. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass sich unter anderem eine 10-KV-Stromleitung im Übertragungsgegenstand befindet und das Vorhandensein weiterer Leitungen nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind, übernimmt MONA keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht

für eine besondere Größe, Güte, Beschaffenheit des Übertragungsgegenstandes. MONA übernimmt auch keinerlei Garantie.

6. MONA übernimmt keine Haftung für das Freisein des Übertragungsgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 USchadG.

Der Stadt ist bekannt, dass aufgrund der früheren Nutzung des Übertragungsgegenstandes als Kaserne schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten und/oder sonstige Umweltschäden insbesondere auch im Boden eingeschlossene Gebäude, Gebäudereste, technische Anlagen und Kampfstoffe, Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen vorhanden sein können, wobei MONA keine eigenen Erkenntnisse hierzu hat, da sie das Kasernengelände selbst erst erworben hat, nachdem dort die militärische Nutzung bereits eingestellt war.

7. MONA haftet schließlich auch nicht für Schäden durch nach der Erschließung unentdeckt verbliebenes Kriegsgerät oder nicht entfernte Kampfmittel. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Dinge sind MONA jedoch nicht bekannt. MONA wiederholt vorsorglich den Hinweis auf den auf dem Übertragungsgegenstand früher einmal vorhandenen Schießplatz und Sprengplatz. Alle Ansprüche der Stadt wegen eventuell vorhandener Kampfmittel oder Kriegsgerät – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ausgleichsansprüche der Stadt gegen MONA und gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden (insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG) werden hiermit ausgeschlossen.

Werden MONA oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Bundesrepublik Deutschland von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Übertragungsgegenstand in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist die Stadt verpflichtet, MONA bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. die Bundesrepublik Deutschland von sämtlichen

Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen, es sei denn, diese Inanspruchnahme erfolgte bereits vor dem 25.03.2013. Hierzu erklärt MONA, dass ihr für eine solche Inanspruchnahme im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland nichts bekannt ist. Für sich selbst kann MONA eine solche Inanspruchnahme vor dem 25.03.2013 ausschließen, da sie erst an diesem Tag das Kasernengelände von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben hat. Auch nach dem 25.03.2013 ist MONA nicht in der genannten Weise in Anspruch genommen worden. Es sind auch keine Anzeichen dafür bekannt, dass eine solche Inanspruchnahme im Raume stehen könnte.

Die Stadt verpflichtet sich bei einer Veräußerung des Übertragungsgenstandes oder von Teilen des Übertragungsgegenstandes an einen Dritten oder bei sonstiger Rechtsnachfolge diesen Personen die vorstehend geregelte Freistellung einschließlich des Ausschlusses von Ausgleichsansprüchen im vorgenannten Umfang mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber MONA, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland dann nicht anwendbar, wenn und soweit etwaige Rechtsnachfolger Käufer von Einfamilienhäusern oder Käufer einer Eigentumswohnung sind.

9. Alle vorstehenden formulierten Haftungsausschlüsse gelten nicht in Bezug auf Ansprüche, der Stadt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MONA eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sie gelten ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MONA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung der MONA ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn diese einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.
10. Die Stadt übernimmt etwaige Dienstbarkeiten und Grundstücksrechte Dritter die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürfen. Allerdings versichert MONA, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind.
11. MONA hat der Stadt eine Kopie des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom *** zur Verfügung gestellt. Die sich daraus für den Bereich des Übertragungsgegenstan-

des ergebenden Pflichten wird die Stadt zur vollständigen Entlastung der MONA umsetzen. Insbesondere wird die Stadt ****,

12. MONA gewährleistet, dass der Übertragungsgegenstand zum Tage des Besitzüberganges miet- und pachtfrei ist.

III. Gefahr, Besitzübergang

Der Besitz und die Gefahr gehen auf die Stadt über, mit ***.

Die Stadt hat ab dem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Lasten des Übertragungsgegenstandes zu tragen. Sie hat ab diesem Zeitpunkt MONA von allen Pflichten, die dieser als Eigentümer obliegen, freizustellen.

IV. Kosten

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, die Vermessungskosten, die Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt MONA.

V. Auflassung

1. Zur

A u f l a s s u n g

erklären die Beteiligten:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in dieser Urkunde bezeichneten Übertragungsgegenstand auf die Stadt übergeht und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der amtierende Notar wird angewiesen, diesen Vertrag dem Grundbuchamt zum Vollzug des Eigentumswechsels erst dann vorzulegen, wenn ***.

2. Die Beteiligten erteilen ihre Zustimmung zur Löschung und Teillöschung aller auf dem Übertragungsgegenstand in Abteilung II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten, insbesondere beantragen sie die Löschung der Rechte in Abteilung III Nr. ***.
3. Die Abtretung des Anspruchs auf die Eigentumsübertragung durch die Stadt ist ausgeschlossen.

VI. Auflassungsvormerkung

MONA bewilligt und beantragt und die Stadt beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung auf dem Übertragungsgegenstand zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch.

Die Stadt bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung der Vormerkung nach Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, vorausgesetzt, dass keine belastenden Zwischeneintragungen erfolgt oder beantragt sind, denen die Stadt nicht zugestimmt hat.

Die Parteien bevollmächtigen *** (Notariatsmitarbeiter) dazu, die Löschung der zugunsten der Stadt einzutragenden Vormerkung zu bewilligen und zu beantragen, sofern der Vertrag nicht durchgeführt wird.

VII. Abtretung der Ansprüche der Stadt

Die Abtretung und Verpfändung der Rechte der Stadt aus diesem Vertrag ist nicht zulässig.

VIII. Antragsrecht

Alle Eintragungen im Grundbuch zu dieser Urkunde sollen erfolgen nach den Anträgen des amtierenden Notars, der auch ermächtigt ist, die Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise auch zurückzuziehen.

Dies gilt auch für etwaige Mithaftentlassungen bzw. Pfandfreigaben.

Die Beteiligten verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht und beauftragen nur den amtierenden Notar und seinen Rechtsnachfolger oder Vertreter im Amt Grundbuchanträge zu dieser Urkunde zu stellen; dies gilt insbesondere für die Stellung des Umschreibungsantrages.

IX. Vollzug

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag, soweit eine Genehmigung gemäß dem Grundstücksverkehrsgesetz oder dem Baugesetzbuch erforderlich ist, erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam wird und im Übrigen von MONA nur erfüllt werden kann, wenn eine etwa erforderliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch erteilt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Der Notar wird angewiesen, die für die Wirksamkeit des Vertrages oder seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste anzufordern und entgegenzunehmen. Zur Entgegennahme behördlicher Genehmigungen unter Auflagen oder Bedingungen und Bescheiden, mit denen eine behördliche Genehmigung versagt oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Notar nicht bevollmächtigt.

MONA beauftragt den Notar, alle zur Lastenfreistellung erforderlichen Löschungsunterlagen auf Kosten der MONA anzufordern und sich die Ablöseforderungen zum frühesten Fälligkeitsdatum mitteilen zu lassen.

Unabhängig hiervon sollen für die Vertragsbeziehungen der Beteiligten Genehmigungserklärungen jeder Art mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten wirksam sein.

X. Genehmigungen

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

XI. Sonstige Abreden

XII. Anlagen

Sämtliche Schriftstücke, auf die in dieser Urkunde Bezug genommen wird, sind den Beteiligten bekannt. Die Stadt bestätigt, dass ihr sämtliche Schriftstücke bereits mehrere Wochen vor der Beurkundung in Kopie ausgehändigt worden sind.

XIII. Belehrungen

Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, dass

[Unterschriften]

Bescheinigung nach § 21.1.1 BNotO

Ich bescheinige aufgrund heutiger elektronischer Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Kleve HRB 12157:

- Herr Matthias Wünsch von der Heyden als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer - befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB - ist befugt die **Mona Projektentwicklungsgesellschaft mbH** einzeln zu vertreten.

Diese Vertretungsberechtigung bestand bereits am 15.03.2018.

Düsseldorf, den 20. März 2018

/MT 18.0433.08

Dr. Braunkels, Notar



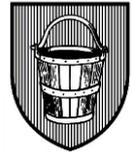
Genehmigung

In der Urkunde vom 15.03.2018 - URNr. 441/2018 Br
des Notars Dr. Florian Braunfels in Düsseldorf -
sind wir durch Herrn Maximilian Lemke vertreten worden.

In Kenntnis der Urkunde genehmigen wir alle Erklärungen, die
in dieser Urkunde in unserem Namen abgegeben und entgegenge-
nommen worden sind.

Emmerich, den
/MT 18.0433.09

Stadt Emmerich am Rhein



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

27.09.2018

Betreff

Beratung über die Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften.

10.10.2018 07 - 16 1609/2018 Sozialausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

30.10.2018 07 - 16 1609/2018 Haupt- und Finanzausschuss

06.11.2018 07 - 16 1609/2018 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	
		1609/2018	27.09.2018

Betreff

Beratung über die Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften

Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
Rat	06.11.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften.

Sachdarstellung :

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation wurden um wesentliche Punkte ergänzt bzw. aktualisiert.

Die Gebühren für die damaligen Übergangsheime (Tackenweide und Reeser Str.) zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wurden letztmalig im Jahre 2012 kalkuliert. Zu diesem Zeitpunkt war die Entwicklung der Flüchtlingswelle ab 2015 noch nicht absehbar.

Nachdem nunmehr der Höhepunkt der Zuwanderung ab dem Jahr 2015 bewältigt wurde, konnte die Satzung und die Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren angepasst werden. Um den starken Zuzug von Asylsuchenden bewältigen zu können, wurden ab dem Jahr 2015 beispielsweise diverse Wohnungen im Stadtgebiet angemietet und weitere städtische Unterkünfte zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die aktuell geltende Satzung erfasst diese veränderte Situation sowie potentielle künftige Entwicklungen nicht, so dass eine Neufassung der Satzung erforderlich geworden ist.

Zur Erleichterung der Beratung ist der bestehende Änderungsbedarf in der Anlage 1 als Synopse mit Begründung zu den Änderungen abgebildet. Außerdem enthält die Anlage 2 die summarische Zusammenstellung der Neukalkulation der Benutzungsgebühren.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hebt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 1609 2018 A 1 Synopse
07 - 16 1609 2018 A 2 Gebührenkalkulation
07 - 16 1609 2018 A 3 Neufassung der Satzung



Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p align="center">§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgende Unterkünfte: Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer.</p>	<p align="center">§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.</p>	<p>Bisher galt die Satzung ausschließlich für asylbegehrende Ausländer. Es wohnen aber auch noch andere Personen in den Unterkünften. Diese wurden nunmehr in den Geltungsbereich der Satzung integriert.</p>
	<p>(2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.</p>	<p><u>neuer Absatz 2:</u> Neu eingefügt wird die Regelung, dass neben den früher genutzten eigenen Unterkünften nun auch alle anderen potentiellen (Miet-)Objekte (Wohnungen, Container, Turnhallen...) im Bedarfsfall als Unterkunft genutzt werden können. Auch für diese Unterkünfte und den durchaus wechselnden Wohnraumbestand sollen die Bestimmungen der Satzung künftig gelten.</p>
<p>(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.</p>		<p>Entfällt, da in Abs. 1 geregelt (öffentliche Einrichtung)</p>
<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</p> <p>(1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.</p>	<p align="center">§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</p> <p>(1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder</p>	<p>Die Regelungen zum Widerruf wurden im neuen Abs. 6 detaillierter geregelt (s.u.). Außerdem wurden neben den Rechten hier zwecks Klarstellung auch einige Grundpflichten der Benutzer definiert (Einhaltung Hausordnung, Beachtung der Weisungen der zuständigen Bediensteten)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Benutzer verpflichtet, a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.	
(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.	(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.	nur sprachlich angepasst
(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	unverändert
(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	unverändert
	(5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.	<u>neuer Absatz 5:</u> Zur Klarstellung wird hier aufgenommen, dass es zu Umzügen kommen kann und hier kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich das Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. der Mietvertrag einer von der Stadt angemieteten Wohnung läuft aus oder die Belegungsdichte muss geändert werden).

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>(6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.</p> <p>Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer</p> <ul style="list-style-type: none"> - anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat - die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten, - mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist, - die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert. 	<p><u>neuer Absatz 6:</u></p> <p>Auch bisher war die Zuweisung jederzeit widerruflich (alter Abs. 1). Nun wird dies hier etwas detaillierter ausgeführt, damit jedem Benutzer anhand der Beispiele die Folgen eines evtl. Fehlverhaltens vor Augen geführt werden. Bei der nicht abschließenden Aufzählung wurden beispielhaft die Fälle dargelegt, mit der die Verwaltung in der Vergangenheit bereits konfrontiert wurde. Für nicht auszuschließende künftige Fälle wurde mit dem Wort „insbesondere“ die nicht abschließende Auflistung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 - Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>Klarstellung zur rechtlichen Einordnung der Gebühren.</p>
<p>(2) Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gedeckt werden.</p>	<p>(2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.</p>	<p>Klarstellung, dass auch die Abschreibungen und Kapitalaufwendungen zum Aufwand gehören.</p>
	<p>(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.</p>	<p><u>neuer Absatz 3:</u></p> <p>Die Gebührenpflicht wird an die tatsächliche Nutzung bzw. die Möglichkeit der Nutzung gekoppelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die durchschnittliche Belegung mit Personen, b. die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung. <p>Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.</p>	<p>Die zuvor auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilten Bemessungsgrundlagen wurden zusammengeführt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte	
(2) Die Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.	(2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.	Hier wird definiert, dass der entsprechenden Gebührekalkulation die tatsächlichen Verbrauchskosten eines zurückliegenden Zeitraumes als Basis dienen. Der Zeitraum wird auf 1 Jahr festgelegt um saisonale Schwankungen zu umgehen.
(3) Die vorstehenden Gebühren und Neben-kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.		Entfällt wegen Personenmaßstab in Abs. 1
	(3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührekalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.	<u>neuer Absatz 3:</u> Klarstellung, dass nicht für jede Veränderung im Wohnungsbestand eine Neukalkulation der Gebühr erfolgen kann bzw. wird.
(4) Die Wohnraumbenutzungsgebühr für die Bewohner im Übergangsheim beträgt 80 €/Person/mtl.	(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.	Alle Kosten werden hier entsprechend der neuen Gebührekalkulation aufgeführt.
(5) Die Nebenkosten betragen insgesamt 47 €/Person/mtl. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 21 € Nebenkosten, 15 € Heizkosten, 11 € Stromkosten.		entfällt siehe Abs. 4
(6) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.	(5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.	bisher Abs. 6 – jetzt Abs. 5
(7) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.		Entfällt – siehe neuer § 8

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p align="center">§ 5 - Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.</p>	<p align="center">§ 5 - Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck oder Wohngemeinschaft teilen.</p>	<p><u>neuer Abs. 2:</u> Rechtliche Klarstellung, dass Ehepartner, Familien, eheähnliche Lebenspartner gesamtschuldnerisch haften.</p>
	<p>(3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren</p>	<p><u>neuer Abs. 3:</u> rechtliche Klarstellung</p>
<p align="center">§ 6 - Fälligkeit</p> <p>Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.</p>	<p align="center">§ 6 - Fälligkeit</p> <p>Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">§ 7 - Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p align="center">§ 7 - Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>unverändert</p>
	<p align="center">§ 8 – Schäden und Haftung</p> <p>(1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.</p>	<p><u>neuer § 8:</u> Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 7 wird hier aufgegriffen und neben den Schäden auch auf Verunreinigungen ausgedehnt, da die Erfahrungen zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.</p>
	<p>(2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>Haftungsausschluss für Schäden die beispielsweise aus einer körperlichen Auseinandersetzung oder einem Eigentumsdelikt resultieren.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	(3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	Rechtliche Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p>	unverändert (vorher § 8 jetzt § 9)
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 22.12.1997 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.</p>	unverändert



Gebührenkalkulation

für die Unterhaltung und Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2017. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle im Jahr 2017 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten	163.085,30 €
es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	
Geschäftsaufwendungen	1.839,84 €
Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...	
Unterhaltung Inventar	19.968,53 €
Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...	
Gebäudeunterhaltung	57.073,90 €
Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
Mietaufwendungen	263.125,35 €
Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher	
Abschreibungen	19.745,02 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen	
Kalkulatorische Zinsen	11.961,54 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht	

Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2017	536.799,48 €
--	---------------------

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 297 Personen
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	536.799,48 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 297 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	= 150,62 €

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	115.083,31 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 229 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	115.083,31 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 229 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 41,88 €

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	91.701,69 €
----------------------------	-------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 229 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	91.701,69 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 229 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 33,37 €

Grundgebühr	150,62 €
Verbrauchsgebühr	41,88 €
Stromverbrauchsgebühr	33,37 €
<hr/>	
Gesamtbenutzungsgebühr	225,87 €

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93) und
- § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798),

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2 - Art und Umfang der Benutzung

- (1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.

Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

- a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten
 - b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.
 - (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

- (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer

- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat
- die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten,
- mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

§ 3 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft.
Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind
 - a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und
 - b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte
- (2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.
- (3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührenkalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.

- (4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.
- (5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.

§ 5 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck- oder Wohngemeinschaft teilen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 6 - Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.

§ 7 - Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 – Schäden und Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.

Ö 8